

Stand: 06.10.2023

Informationen zur stichtagslosen Bleiberechtsregelung und weiteren Bleibemöglichkeiten für Ausländer¹ ohne Aufenthaltserlaubnis²

Im deutschen Asylrecht gibt es strenge Kriterien für die Gewährung eines Schutzstatus. Ob man diesen erhält, ist eine individuelle Entscheidung im Asylverfahren und hängt stark davon ab, wie das Bundesamt oder dann das Verwaltungsgericht die Gefährdungslage im Einzelfall beurteilt. Erhält man keinen Schutzstatus, wird man aufgefordert Deutschland wieder zu verlassen. Doch es gibt Alternativen, um in Deutschland auch ohne Schutzstatus bleiben zu können:

Menschen, die zur Schule gehen, eine Ausbildung machen, oder bereits arbeiten, haben eine Chance, bleiben zu dürfen. Ebenso Menschen, die sich besonders gut integriert haben oder schon lange hier leben.

Es kann sein, dass man am Ende des Asylverfahrens keinen Schutzstatus erhält. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig Alternativen zu überlegen und sich dazu beraten zu lassen. Manchmal gibt es Möglichkeiten, bei Ablehnung nicht ins Herkunftsland zurückzumüssen. Vor allem ist es dafür wichtig, frühzeitig daran zu arbeiten, um im Fall der Fälle die Voraussetzungen dann auch zu erfüllen, um doch bleiben zu können. Von daher empfehlen wir allen Beratungsstellen, schon frühzeitig im Asylverfahren zum Thema alternative Bleiberechtsmöglichkeiten im Falle der Ablehnung des Asylantrages zu beraten. Die Zeit des Asylverfahrens kann genutzt werden, um später dann die Voraussetzungen, die anschließend erläutert werden, auch zu erfüllen. Dabei sind die folgenden Botschaften wichtig:

1. Deutsch lernen

Die alternativen Bleibemöglichkeiten setzen Deutschkenntnisse voraus, teilweise auch sehr gute Deutschkenntnisse. Für die allg. Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG sind A 2 - Deutschkenntnisse erforderlich. Für die Bleiberechtsregelung für junge Ausländer (§ 25a AufenthG) muss der Ausländer im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Eine Berufsausbildung (Ausbildungsduldung) kann man nur beginnen, wenn man bereits B 1-Deutschkenntnisse hat bzw. für einzelne Berufsausbildungen benötigt man teilweise sogar B 2 Deutschkenntnisse. Wenn eine Arbeit vorausgesetzt wird, mit der man genug verdient, um den Lebensunterhalt zu sichern, dann braucht man dafür in aller Regel gute Deutschkenntnisse. Von daher ist es wichtig, schnell auf ein gutes Deutschniveau zu kommen. Im Asylverfahren kann schon mit Hilfe der Erstorientierungskurse ein gewisses Deutsch-Niveau erreicht werden. Durch die Nutzung der Deutschkurse, die vom Land finanziert werden (VwV-Deutsch), kann der*die Asylbewerber*in auf ein fortgeschrittenes Deutschniveau

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf gendergerechte Sprache in diesem Infoblatt verzichtet.

² Dieses Infoblatt wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Die aktuellste Fassung wird jeweils bei <http://www.ekiba.de/migration> unter „Rechtliches“ eingestellt.

kommen. Asylbewerber aus den Herkunftsländern mit sog. guter Bleibeperspektive sind berechtigt, einen Integrationskurs zu besuchen, der auf das Niveau B 1 führt, über berufsbezogenes Deutsch ist dann auch B 2 erreichbar. Im Internet gibt es sehr gute Lernmöglichkeiten, um Deutsch zu trainieren (www.goethe.de; www.dw.de und anderes). Viel mit Deutschen zu sprechen, um die Kommunikationsfähigkeit in Deutsch zu trainieren, ist hilfreich.

2. Qualifizierung und gute berufliche Integration

Die Regelungen setzen grundsätzlich einen sicheren Arbeitsplatz und genügend Geld voraus, um den Lebensunterhalt alleine, also ohne fremde Hilfe, sichern zu können (Miete, Nahrungsmittel, ...). Eine Berufsausbildung hilft, einen gut bezahlten, sicheren Arbeitsplatz zu finden. Personen, die noch in der Schule sind oder noch eine Ausbildung machen, dürfen zusätzlich Leistungen vom Staat (Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld, ...) erhalten. Meist reicht das Ausbildungsgehalt für den Lebensunterhalt nicht ganz aus.

Für die alternativen Bleiberechtsmöglichkeiten ist eine gute berufliche Integration wichtig. Eine gute Ausbildung hilft, um langfristig sicher einen guten Job zu haben und auch langfristig genug zu verdienen. Wenn der Verdienst nicht ausreichend ist, können Probleme mit dem Aufenthalt entstehen. Für ältere Personen, vor allem bei gesundheitlichen Problemen, kann es später schwierig sein, körperlich anstrengende Tätigkeiten auszuüben. Von daher ist es sinnvoll, eine Ausbildung zu machen.

3. Gesellschaftliche Integration

Bei den alternativen Bleibemöglichkeiten wird auch oft überprüft, wie gut die Person hier in der Gesellschaft angekommen und integriert ist. Kontakt mit deutschen Familien zu finden, ist nicht immer einfach. Gerade im Freizeitbereich ist es oft möglich, auch private Kontakte zu bekommen und Freunde zu finden: im Sportbereich, gemeinsam Musik machen und vieles mehr. Deshalb die wichtige Botschaft: Schauen Sie, was es für Angebote bei Ihnen gibt, was Ihnen Spaß macht, wo Sie Menschen kennen lernen können.

4. Mitwirkung an der Klärung der Identität, Passbeschaffung und andere Verpflichtungen im Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht

Asylbewerber*innen sind im Asylverfahren dazu verpflichtet, bei der Klärung ihrer Identität mitzuhelfen. Sie müssen Pässe und andere Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorlegen. Wer keinen Schutzstatus bekommen hat und Deutschland verlassen muss (auch bei einer Duldung!), muss Pässe, Identitätsnachweise (ID-Card, Führerschein, Geburtsurkunde, ...) besorgen. Wer dies nicht macht, insbesondere die Identität verschleiern, kann wahrscheinlich nicht über die alternativen Bleibemöglichkeiten in Deutschland bleiben.

5. Keine Straftaten

Bei der Verurteilung zu Straftaten sind die alternativen Bleibemöglichkeiten nicht mehr erreichbar oder es wird extrem schwierig. Bei einem sogenannten „Strafbefehl“ sollte unbedingt geprüft werden, ob der Tatvorwurf gerechtfertigt ist; ggf. unbedingt dazu innerhalb der Frist Einspruch einlegen. Erfolgt dann in der Hauptverhandlung ein Freispruch, ist man nicht vorbestraft und hat anschließend keine Probleme. Wird der Strafbefehl akzeptiert und die Strafe bezahlt, ist das ein Eingeständnis der Schuld und die Person gilt als vorbestraft. Die Eintragungen im Bundeszentralregister spielen für die Behörden auch ggf. dann eine Rolle, wenn sie unter 90 Tagessätzen liegen und im Führungszeugnis für Private nicht aufgeführt werden.

Dieses Infoblatt erläutert im Detail die Regelungen zur Aufenthaltsgewährung **für gut integrierte** Jugendlichen und junge Volljährige (§25a AufenthG) sowie langjährig geduldete (§25b AufenthG). Ausländer, die am 31.10.2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, jedoch nicht alle Kriterien für §25a oder §25b erfüllen, können durch das Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Alternativ kommt auch ein Bleiberecht über eine **Ausbildungs- /Beschäftigungsduldung**, zum Zwecke einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, oder **familiäre Gründe** in Frage. Nähere Informationen dazu finden Sie in den entsprechenden Infoblättern auf www.ekiba.de/migration - „Rechtliches“/ „Aufenthaltsrecht“.

Sofern eine Eingabe an die **Härtefallkommission** überlegt wird, sollten Beratungsstellen und Initiativen in Baden-Württemberg unbedingt zuvor die Hinweise lesen im umfassenden Reader für Eingaben an die Härtefallkommission Baden-Württemberg unter [ekiba.de/migration](http://www.ekiba.de/migration) unter „Rechtliches“/ „Flüchtlingsrecht“/ „Arbeitshilfen“.

Inhalt

Überblick über die verschiedenen gesetzlichen Regelungen und ihre Voraussetzungen (§25a, §25b, §60c, §104c, §60d).....	6
A Die gesetzliche Bleiberechtsregelung.....	8
1. § 25 a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen.....	8
2. § 25 b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration.....	9
3. § 104 c Chancen-Aufenthaltsrecht.....	10
B Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25a AufenthG:	12
1. Aufenthaltsrecht für Jugendliche bzw. Heranwachsende	12
1.1 Geduldeter Ausländer	12
1.2 Alter.....	13
1.3 Aufenthaltsdauer.....	13
1.4 Vorduldungszeit von einem Jahr	14
1.5 Drei Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss.....	15
1.6 Günstige Prognose	15
1.7 Lebensunterhaltssicherung.....	16
1.8 Falsche Angaben oder Identitäts-Täuschung; OU-Ablehnungen.....	16
2. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für den Elternteil/die Eltern bzw. Geschwister	16
2.1 Kein Vertreten-Müssen des Ausreisehindernisses, keine falschen Angaben oder Täuschung	16
2.2 Lebensunterhaltssicherung.....	17
2.3 Straftaten	17
2.4 Weitere minderjährige Kinder	17
2.5 Verlängerung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis	17
2.6 Duldung für die Eltern bzw. Geschwister eines noch minderjährigen Ausländers	17
C Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25b AufenthG:	18
1. Geduldete Ausländer	18
2. Stichtage und notwendige Aufenthaltszeiten.....	18
2.2 Ununterbrochener geduldeter, gestatteter Aufenthalt oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis	19
2.3 Verkürzung der Aufenthaltszeit bei besonderer beruflicher oder sozialer Integration.....	19
3. Erwerbstätigkeit und Lebensunterhaltssicherung.....	22
3.1 Ausnahmen.....	23
4. Integrationskriterien.....	24
4.1 Wohnraum	24
4.2 Deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.....	24
4.3 Schulbesuch	25
5. Sonderregelungen bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit, Behinderung oder Altersgründen.....	25
6. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.....	26
7. Ausschlussgründe.....	27
7.1 Täuschung oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen	27
7.2 Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen.....	28
7.3 Straftaten	29
8. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen; gesetzliche Erteilungsverbote	31
8.1 Passpflicht und Identitätsklärung.....	32

8.2 Die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10 und §§ 11 AufenthG	33
9. Status mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG	34
9.1 Ausübung einer Erwerbstätigkeit	34
9.2 Familiennachzug	34
9.3 Leistungsbezug	34
9.4 Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld	34
9.5 Verfestigung des Aufenthaltes	34
D Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht)	35
1. Chancen-Aufenthalt	35
1.1 Allgemeines	35
1.2 Antragsverfahren	35
1.3 Geduldeter Aufenthalt	36
1.4. Voraufenthaltszeiten	36
1.5 „Soll“-Erteilung	36
1.6 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)	36
1.7 Straffreiheit	37
1.8 Soll-Ausschlussgrund (§ 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG)	37
1.9 Begünstigung für Familienangehörige (§ 104c Absatz 2 AufenthG)	38
1.10 Titelerteilung/Zweckwechselverbot (§ 104c Absatz 3 AufenthG)	38
1.11 Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten (§ 104c Absatz 4)	39
1.12. Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung	39
2. Übergang vom Chancen-Aufenthalt in die Bleiberechtstitel der §§ 25a, 25b Auf-enthG	39
2.1 Allgemein	39
2.2 Wechsel in die §§ 25a, 25b AufenthG	40
2.3 Geklärte Identität nach § 25a Absatz 6 und § 25b Absatz 8	40
3. Integrationsmaßnahmen	41
3.1 Möglichkeit der Verpflichtung zum Integrationskurs	41
3.2 Hinweise an Antragsteller: Zugang zum Integrationskurs	41
4. Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG bei Geltungsablauf des Chancen-Aufenthaltstitels	42
5. AZR-Speichersachverhalte	42
E Anlage	43
Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 25a und § 25 b	43
Bitte beachten Sie – wichtig:	47

Überblick über die verschiedenen gesetzlichen Regelungen und ihre Voraussetzungen (§25a, §25b, §60c, §104c, §60d)

Legende:

- Schwarz: derzeitige Regelungen
- Blau: Änderungen durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft getreten am 01.01.2023 (BT-Drs. 20/3717 u. 20/4703)
- Rot: Änderungen, die bereits durch den Erlassweg in BW ermöglicht wurden (Erlass Ministerium der Justiz u. für Migration vom 02.08.2022)

	§ 25a AufenthG	§ 25b AufenthG	§ 60c AufenthG	§104c AufenthG	§ 60d AufenthG
	Bleiberechtsregelung für junge AusländerInnen	Allgemeine Bleiberechtsregelung	Ausbildungsduldung/ Aufenthaltserlaubnis	Chancen-Aufenthaltserlaubnis	Beschäftigungs-duldung
Zielgruppe	Jugendliche oder heranwachsende, geduldete AusländerInnen	Für geduldete AusländerInnen, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben	Für Personen in qualifizierter Berufsausbildung	Für Personen, die bald die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung erfüllen können	Für Personen, die schon länger in Beschäftigung sind und bei denen man über die zunächst Duldung bei nachhaltiger Beschäftigung den Einstieg in die Bleiberechtsregelung ermöglichen möchte
Voraufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahre / 3 Jahre ununterbrochener, erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet aber mind. seit 1 Jahr schon geduldet (während Abschiebung event. möglich ist). Personen mit einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis sind von der Vorduldungszeit ausgenommen. • Wartezeit: Überbrückung von bis zu sechs Monaten gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Erlass v. 10.8.2021 Ziff. 5). 	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Jahre / 4 Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn mit minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft, ansonsten 8 Jahre / 6 Jahre • Verkürzung um bis zu 2 Jahre bei besonderer beruflicher oder sozialer Integration möglich 	Kein Voraufenthalt erforderlich, aber - wenn Ausbildung nicht während Asylverfahren aufgenommen - bei abgeschlossenen Asylverfahren erst 3 Monate abschiebbar, bevor Ausbildungsduldung wieder möglich ist. Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden.	Menschen, die am 31.10... 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur FDGO bekennen, sollen für 18 Monate eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).	<ul style="list-style-type: none"> • Einreise bis zum 01.08.2018 Beschränkung soll wegfallen • seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 35 Stunden pro Woche (bei Alleinerziehenden mind. 20 Stunden pro Woche) • ein Jahr unverschuldet nicht abgeschoben werden konnte und die Duldung hatte
Alter	<ul style="list-style-type: none"> • im Alter 14 bis 21 / 27 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • für alle Altersgruppen 	für alle Altersgruppen	für alle Altersgruppen	für alle Altersgruppen
Spezielle Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • im Bundesgebiet in der Regel seit vier/ drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben • Eltern und minderjährige Geschwister abgeleitet nach Abs. 2 eingeschlossen unter strengeren Voraussetzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2-jährige) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, Bei Assistenz- oder Helferausbildung, falls anschließend Zusage für Fachkraftausbildung 		
Lebensunter-	<ul style="list-style-type: none"> • so lange 14-21 und in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensunterhalt muss überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Leistungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • AE auf Probe für max. 18 Monate, auch wenn LU 	<ul style="list-style-type: none"> • der Lebensunterhalt innerhalb der letzten 12 Monate vor Be-

halts-sicherung	Hochschulstudium unschädlich	oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er/sie seinen/ihren Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird (Bezug von Wohngeld ist unschädlich)		noch nicht gesichert, wenn dann die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelungen vorliegen, siehe links	antragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war und weiterhin ist
	Bei den Eltern und minderjährigen Geschwistern abgeleitet nach Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> Eigenständige Lebensunterhaltssicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbezug i.d.R. unschädlich bei <ul style="list-style-type: none"> Azubis und Studierende Alleinerziehende mit Kindern bis 3 Jahre Vorübergehender, ergänzender bei Familien mit minderj. Kindern Bei Pflege von Angehörigen 			
Integration	<ul style="list-style-type: none"> aufgrund bisheriger Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse Deutschlands einfügen kann 	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltig in die Lebensverhältnisse in Deutschland integriert Kinder tatsächlicher Schulbesuch 			<ul style="list-style-type: none"> Kinder tatsächlicher Schulbesuch
Deutsch-kenntnisse u. Kenntnisse Gesellschaft		<ul style="list-style-type: none"> A 2-Niveau Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung u. Lebensverhältnisse (=Inhalte Orientierungskurs) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung ohne B 1 oder sogar B 2 Deutschkenntnisse i.d.R. nicht möglich Schulische Voraussetzungen für die Ausbildung! 		<ul style="list-style-type: none"> A 2-Niveau
FDGO	<ul style="list-style-type: none"> keine konkreten Anhaltspunkte für Nicht-Bekenntnis zur FDGO 	<ul style="list-style-type: none"> Bekenntnis FDGO 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen; keine Unterstützung 	Bekenntnis FDGO	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Org. keine Unterstützung
Ausschlussgründe	<ul style="list-style-type: none"> Wenn Abschiebung ausgesetzt wegen eigener falscher Angaben oder Täuschung über seine/ihre Identität oder Staatsangehörigkeit bei Straftaten Ausschluss möglich, nicht zwingend <p>Bei Eltern und minderj. Geschwistern nach Abs. 2: Auch Nichtmitwirkung wie bei § 25b</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Ausreisehindernissen oder Abschiebung verhindert oder verzögert durch falsche Angaben, Täuschung oder Nicht-Mitwirkung Zwingend bei Straftaten nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 (mind. 6 Monate Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe ohne Bewährung mind. 1 J); bei anderen Straftaten i.d.R. auch nicht 	<ul style="list-style-type: none"> nach § 60a Abs. 6: Abschiebung wurde selbst verhindert/verzögert; Einreise zum Leistungsbezug; aus „sicheren Herkunftsländern“ Rechtzeitige Klärung Identität keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen Keine vorsätzlichen Straften > 50TS / > 90 TS, wenn nur von Ausländern begehbar 	<ul style="list-style-type: none"> Soll-Versagung, wenn wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert vorsätzliche Straftat > 50 Tagessätze bzw. 90 TS, wenn nur von Ausländern begangen werden können oder Jugendstrafe 	<ul style="list-style-type: none"> Im Jahr davor geduldet und keine Duldung light, weil Abschiebung verhindert oder verzögert Rechtzeitige Klärung Identität Keine Verurteilung zu vorsätzlichen Straftaten beim Ausländer und Ehegatten; Straftaten, die nur Ausländer begehen können, unerheblich; bei Kindern nur bestimmte
Ausnahmen bei Krankheit/ Behinderung	Bei Einschränkungen durch Behinderung oder Krankheit kann von der Voraussetzung des drei-jährigen Schulbesuches abgesehen werden (Abs 1, Satz 3)	Bei Einschränkungen durch Behinderung, Krankheit o. Alter kann von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnisse abgesehen werden (Abs 3.)			

A Die gesetzliche Bleiberechtsregelung

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung von 2015 legt die damals neue eingefügte stichtagsfreie Bleiberegung fest.

Der § 25 a und § 25 b AufenthG in der neuen Fassung, die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, lautet (Änderungen in blau):

Änderungen durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717 u. 20/4703)

1. § 25 a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

(1) *Einem jugendlichen oder ~~geduldeten~~ **jugen volljährigen Ausländer**, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit **mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung** ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

1. *er sich seit **drei vier** Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
2. *er im Bundesgebiet in der Regel seit **vier drei** Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. **Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,***
3. *der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des ~~24~~ **27**. Lebensjahres gestellt wird,*
4. *gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
5. *keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

*Solange sich der Jugendliche oder der **Heranwachsende junge Volljährige** in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.*

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) *Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

1. *die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und*
2. *der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.*

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltser-

laubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem [Asylgesetz](#) nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) [Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.](#)

(6) [Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.](#)

2. § 25 b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) [Einem ~~geduldeten~~ Ausländer Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.](#)

Dieses setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

- ~~1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,~~

sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,“

- 2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*
- 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird; wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*
- 4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*
- 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*

3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt."

(6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

3. § 104 c Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und

2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen

B Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25a AufenthG:

1. Aufenthaltsrecht für Jugendliche bzw. Heranwachsende

§ 25a Abs. 1 AufenthG regelt die Voraussetzungen, die **ein junger Mensch zwischen 14 u. 27 Jahren** erfüllen muss, damit ihm ein Aufenthaltstitel auf Grundlage guter Integration erteilt werden kann. Der § 25a AufenthG bestand bereits zuvor, allerdings in einer Fassung mit strengeren Voraussetzungen. Hier wird der § 25a AufenthG in der Neufassung durch das Neubestimmungsgesetz sowie den Änderungen durch das Chancenaufenthalts-gesetzes erläutert. Der frühere § 25a AufenthG orientiert sich an der Regelung des Wiederkehrrechts in § 37 AufenthG, war mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch. Die Regelung bezweckt, zunächst darüber zu entscheiden, ob dem Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, der in Deutschland aufgewachsen ist, aufgrund der faktisch stattgefundenen Integration in Deutschland ein Bleiberecht erteilt werden kann. Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich erweitert. Erfolgt die Erteilung eines Aufenthaltsrechts, dann regelt sich nach § 25a Abs. 2 bzw. § 60a Abs. 2b AufenthG, ob auch den Eltern und Geschwistern – sofern diese in Deutschland ohne Aufenthaltsrecht leben – ein humanitärer Aufenthalt oder zumindest bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen eine Duldung erteilt werden kann.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen, damit die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilen **soll**. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen, nur in atypischen Ausnahmefällen ist ein Abweichen von der „Soll“-Vorschrift möglich.

1.1 Geduldeter Ausländer

§ 25a AufenthG verlangt das Vorliegen einer Duldung.

Ist ein Asylverfahren anhängig, ist eine Möglichkeit, dass die Ausländerbehörde zusichert, dass im Falle der Rücknahme des Asylantrages eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wird.

Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und b ist, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung im Sinne von § 60a ff. AufenthG geduldet sein muss. Dafür muss der Ausländer entweder einen Rechtsanspruch auf eine Duldung „(faktischer Duldungsanspruch“) haben oder ihm muss eine Duldung rechtswirksam erteilt worden sein. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung ist der Nichtbesitz einer Duldungsbescheinigung also unschädlich (so BVerwG, Ur. v. 18.12.2019, 1 C 34/18, Rn. 24). Weshalb der Ausländer im Besitz einer Duldung ist, ist unerheblich. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dies auch für die sogenannte Verfahrensduldung, die dem Ausländer für den Zweck der Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erteilt wird (BVerwG, Ur. v. 18.12.2019, 1C 34/18, Rn. 28-30). Auch bei der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG handelt es sich um eine Duldung i. S. d. § 60a Abs. 2 AufenthG. Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 25a AufenthG anzusehen (so die Anwendungshinweise Niedersachsen vom 03.07.2019). Die Zeiten in einer Duldung nach § 60b AufenthG sind nicht anrechenbar. Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht ist oder sich in anderer Weise dem ausländerrechtlichen Verfahren entzogen hat. **ACHTUNG:** Wenn die zuständige Ausländerbehörde etwa erst durch den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG von der Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfährt, besteht daher kein Anspruch auf Erteilung einer Duldung (vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022).

In der Praxis kann es auch zu Fällen kommen, in denen der Ausländer zuvor schon im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ist (z.B. als anerkannter Flüchtling, wenn die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wird) und dann nur über die Verlängerung eines Aufenthaltes nach §§ 25a, 25b AufenthG in Deutschland bleiben könnte und alle Voraussetzungen erfüllt, außer im „Besitz einer Duldung“ zu sein. Bzgl. der Vorgänger-Regelung war dies unproblematisch. Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, stand der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Für eine sog. „juristische Sekunde“ konnte hier ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden (so die Anwendungshinweise Niedersachsen vom 03.07.2019). Bezüglich der bis zum 31.12.2022 gültigen Fassung, war lediglich Voraussetzung, dass sich der junge Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung im Besitz einer Duldung war und sich seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Mit der Änderung zum 01.01.2023 ist jetzt eine Vorduldungszeit von 12 Monaten erforderlich. Damit können diese Fälle nach dem reinen Wortlaut so nicht mehr gelöst werden, auch wenn es nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht nachvollziehbar ist, dass Fälle mit einem rechtmäßigen Aufenthalt schlechter gestellt sind als Personen, die „nur“ geduldet sind.

1.2 Alter

Der Ausländer muss zum Zeitpunkt der Erteilung mindestens 14 Jahre alt sein. Er muss spätestens jedoch, solange er noch 26 Jahre alt ist, die Voraussetzungen erfüllen und den Antrag stellen.

Durch die Neuregelung wird die Regelung also erweitert auf die Altersgruppe 14-26 Jahre.

1.3 Aufenthaltsdauer

Der Ausländer muss sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Maßgeblich sind die letzten drei Jahre vor der Entscheidung über den Antrag bzw. dem Tag, bevor das 27. Lebensjahr vollendet wurde, wenn der Antrag zuvor gestellt wurde und die Entscheidung erst später erfolgt. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit aufgrund des klaren Wortlauts der Regelung („seit“) nicht (so das BVerwG, s.o.). Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts steht eine einmalige Ausreise von bis zu drei Monaten nicht entgegen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise über einen Aufenthaltstitel verfügt und die Ausreise erkennbar nicht auf die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes oder Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet gerichtet ist. Längere Unterbrechungen, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, führen zu einem Neubeginn der Berechnung der Voraufenthaltszeiten (BT-Drs.18/4097, S. 43). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung zum Erlöschen von Aufenthaltstiteln nach § 51 AufenthG. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie etwa einer Pandemiesituation, kann im Einzelfall auch eine andere Bewertung möglich sein (vgl. etwa BMI vom 25.03. 2020, Betreff: Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden, Ziff. 4). Unabhängig von der Unschädlichkeit für die Eigenschaft des ununterbrochenen Aufenthaltes sind die Zeiträume, die im Ausland verbracht wurden, auf die Voraufenthaltszeiten nicht anrechenbar.

Zeiten der Inhaberschaft einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität werden nach § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG wie oben ausgeführt nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet. Die Inhaberschaft einer Duldung nach § 60b AufenthG führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten. Es werden also vor allem nach einer Heilung im Sinne des § 60b Abs. 4 AufenthG nicht Voraufenthaltszeiten von Null an neu gezählt, wenn der Ausländer vor der Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG bereits anrechenbare Voraufenthaltszeiten zurückgelegt hatte (BT-Drs. 179/19, S. 38).

Bei einem geduldeten Ausländer ist das Erlöschen der Duldung gemäß § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG gesetzliche Folge der Ausreise, sodass in diesen Fällen grundsätzlich nicht mehr von einem ununterbrochenen Aufenthalt ausgegangen werden kann. Die Voraufenthaltszeit wird daher unterbrochen.

Da bei der Berechnung der maßgeblichen Aufenthaltsdauer die Zeiten, in denen sich der Ausländer ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, berücksichtigt werden, ist § 25a AufenthG auch auf im Zeitpunkt der Entscheidung geduldete Ausländer, die sich zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, anwendbar. Dies gilt auch für ehemalige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Das Zweckwechselverbot des § 16b Abs. 4 AufenthG bei Aufhalten zu Studienzwecken steht dieser Regelung nicht entgegen.

Nicht erforderlich ist das Überwiegen der Duldungszeiträume in der Vergangenheit. Die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus, die das Gesetz benennt, stehen bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten vielmehr gleichwertig nebeneinander. War ein Antragsteller im Besitz einer Duldung, ist der Grund der Duldung bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten nicht relevant, es sei denn der Ausländer verfügte über eine Duldung nach § 60b AufenthG. Das bedeutet, dass grundsätzlich auch die Zeiten, in denen ein Ausländer Inhaber einer sogenannten Verfahrensduldung war, Voraufenthaltszeiten im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 18.12.2019, 1 C 34.18, Rn. 31).

War ein Antragsteller nicht im Besitz einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, bestand aber ein materiell-rechtlicher Anspruch auf eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel, sind auch diese Zeiten Voraufenthaltszeiten im Sinne des § 25a AufenthG (vgl. für Aufenthaltstitel: BVerwG, Urt. vom 10.11.2009, 1 C 24/08, Rn. 15). Auch Zeiten, in denen ein Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG innehat, sind bei anschließender Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis anzurechnen. Zeiträume, in denen der Antragsteller Inhaber einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA) war, sind im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob sie als Voraufenthaltszeiten angerechnet werden können, grundsätzlich einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich sind hierbei die §§ 55, 87c und 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 AsylG. Im Rahmen von § 25a AufenthG sind sowohl die Gestattungs- als auch die Duldungszeiten anrechenbar, sodass es bei vorhandenen Duldungsansprüchen im Einzelfall (z. B. bei Minderjährigen im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1a AufenthG) gegebenenfalls nicht auf die Ermittlung des konkreten Zeitpunkts des Erlöschens einer Gestattung ankommen muss (vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022).

1.4 Vorduldungszeit von einem Jahr

Der Innenausschuss hat die ursprünglich geplante Regelung noch bezüglich einem Punkt verschärft: Zusätzlich wird gefordert, dass der Ausländer vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a sich mindestens ein Jahr geduldet im Bundesgebiet aufhält – außer er hatte zuvor die AE gem. § 104c AufenthG. Das bedeutet, dass der Ausländer möglicherweise nach Ablehnung seines Asylantrages erst einmal ein Jahr lang abgeschoben werden kann, bevor für ihn die Anwendung des § 25a AufenthG wieder offen ist. **Achtung: in diesen Fällen in der Beratung frühzeitig überlegen, wie der Aufenthalt in dieser Zeit gesichert werden kann!**

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, um eine Chancenaufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG zu erhalten („am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat“, also Einreise vor dem 01.11.2017), ist der „fast“ direkte Weg in den § 25a AufenthG möglich, allerdings muss für eine juristische Sekunde zunächst die AE nach § 104c erteilt sein, sodass sich dann der Ausländer nicht ein Jahr lang schon geduldet hier aufgehalten haben muss.

1.5 **Drei Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss**

Die Regelung setzt voraus, dass der junge Ausländer erfolgreich im Bundesgebiet in der Regel seit **drei** Jahren eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind nach der Gesetzesbegründung die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe (einmalige Nichtversetzung bei positiver Gesamtschau kein Problem). Sofern zumindest ein Hauptschulabschluss erworben wurde, liegt die alternative Voraussetzung eines anerkannten Schulabschlusses vor.

Zuvor musste der junge Ausländer bereits seit vier Jahren einen ununterbrochenen, erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet vorweisen können. **Diese Zeitspanne wurde nun durch die Neuregelung auf 3 Jahre herabgesetzt. Außerdem hat die Gesetzesänderung explizit gemacht, dass bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung von dieser Voraussetzung abgesehen werden kann.**

1.6 **Günstige Prognose**

Das Gesetz verlangt weiter, dass gewährleistet erscheint, dass sich der junge Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Die Formulierung entspricht der in § 32 Abs. 2 und § 104a Abs. 2 AufenthG zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Die Prognose beruht auf einer Gesamtbetrachtung, bei der u. a. Sprachfähigkeiten, Schul- und/oder Berufsausbildung und somit berufliche Perspektive, sowie die Einstellung zur Gesellschafts- und Rechtsordnung, relevant sind. Die individuellen Möglichkeiten bzw. Einschränkungen z.B. aufgrund von Behinderung werden auch berücksichtigt. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen - so die Gesetzesbegründung zu § 25 a AufenthG bisherige Fassung - kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel³ (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind, sind vom Begriff des „straffällig gewordenen Jugendlichen“ nicht umfasst. Von Relevanz sind hier allenfalls Jugendstrafen oder Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. § 25a Abs. 3 AufenthG legt nur eine Relevanzschwelle für Straftaten fest, die eine Erteilung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis bei dem Elternteil des Jugendlichen nach Abs. 2 ausschließen (vgl. dazu unter II unter „Straftaten“). Diese Relevanzschwelle bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen nach Absatz 1. Bei dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen selbst soll auch bei Straftaten mit einem Strafmaß über der Relevanzschwelle dennoch eine positive Integrationsprognose möglich sein. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass Straftaten unterhalb dieser Relevanzschwelle auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen oder jungen Volljährigen selbst keine Rolle spielen. Aber auch oberhalb der Relevanzschwelle sind Fallgestaltungen denkbar, in denen es sich um eher atypische Straftaten ohne jede Wiederholungsgefahr handelt, so dass dennoch eine positive Prognose für die Jugendlichen und jungen Volljährigen getroffen werden kann. Straftaten, die für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §104c als unschädlich eingestuft wurden, sind auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §25a als unschädlich zu behandeln (vgl. BMI-Anwendungshinweise zu § 104c, 1.7.).

³ Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

1.7 Lebensunterhaltssicherung

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG kommt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch in Betracht, solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet und noch öffentliche Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts bezieht.

1.8 Falsche Angaben oder Identitäts-Täuschung; OU-Ablehnungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Bewusst wird hier auf eigene Angaben und Täuschungshandlungen des Jugendlichen oder jungen Volljährigen abgestellt, entsprechende Handlungen seiner Eltern sind unerheblich, sofern die Falschangaben nicht nach Erreichen der Volljährigkeit vom Ausländer selbst bestätigt wurden (vgl. BMI-Anwendungshinweise zu § 104c, 1.8.). Wird im Rahmen eines Verlängerungsantrages bei der Ausländerbehörde eine frühere Falschangabe des gesetzlichen Vertreters des Ausländers weiterhin aufrechterhalten, ohne dass der junge Ausländer erneut täuscht, wird von einer erneuten, eigenen Täuschungshandlung nicht auszugehen sein. Entsprechend den Regelungen in § 104a AufenthG wird auch hier zu verlangen sein, dass die Falschangabe oder Täuschungshandlung von einigem Gewicht ist. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht in zumutbarer Weise erfüllt wird. Ansonsten kommt nach den allgemeinen Regelungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz oder in einem Reisedokument für Ausländer in Betracht.

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ in bestimmten Fällen verhindert normalerweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor erfolgter Ausreise. Von daher bestimmt § 25a Abs. 4 AufenthG: „Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.“

2. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für den Elternteil/die Eltern bzw. Geschwister

Wenn der junge Ausländer, dem nach § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, noch minderjährig ist, kann auch den Eltern oder einem personenberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Um Nachteile durch eine verzögerte Bearbeitung durch die Behörde zu vermeiden, wird darauf abzustellen sein, dass der Jugendliche, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, zum Zeitpunkt seiner Antragsstellung noch minderjährig war, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Wenn später dann die erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss, muss der Ausländer, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, nicht mehr minderjährig sein (siehe unten unter „Verlängerung“). In Fällen, in denen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Abs. 2 nicht erteilt werden kann, weil das Kind bereits volljährig ist, sollte geprüft werden, ob nicht wegen einer weiterhin bestehenden i.S.v. Art. 6 GG schutzwürdigen Eltern-Kind-Beziehung ein rechtliches Ausreisehindernis besteht und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann bzw. sogar muss. Laut Gesetzesbegründung kann auch dem nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteil ein Aufenthaltstitel gewährt werden, soweit dies im Hinblick auf Artikel 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 08.12. 2005 (2 BvR 1001/04) verfassungsrechtlich geboten ist.

2.1 Kein Vertreten-Müssen des Ausreisehindernisses, keine falschen Angaben oder Täuschung

Bei den Eltern bzw. Elternteilen kommt die abgeleitete Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn die Abschiebung gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht aufgrund falscher Angaben oder

aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird. Die Präsenformulierung „verhindert oder verzögert wird“ macht deutlich, dass die falschen Angaben, die Täuschungshandlung oder die fehlende zumutbare Mitwirkung auch zum aktuellen Zeitpunkt noch kausal dafür sein müssen, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Bei dem abgeleiteten Aufenthaltsrecht der Eltern steht auch das Verhindern oder die Verzögerung der Abschiebung mangels Erfüllung zumutbarer Anforderung an die Beseitigung von Ausreisehindernissen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

2.2 Lebensunterhaltssicherung

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern noch erhöht. Nun muss gem. Abs. 2 Nr. 2 der gesamte Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei laut Gesetzesbegründung auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 11. 2010 - 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Hierbei gilt der Maßstab des § 2 Abs. 3 AufenthG, der u.a. auch den ausreichenden Krankenversicherungsschutz voraussetzt.

2.3 Straftaten

Nach Abs. 3 ist die Erteilung einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. hierzu 1.5.4. im Informationsblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung).

2.4 Weitere minderjährige Kinder

Wenn den Eltern eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 erteilt wird, kann auch weiteren minderjährigen Kindern dieses Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

2.5 Verlängerung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, AuslR, Okt. 2010, § 8 AufenthG Rn. 5).

2.6 Duldung für die Eltern bzw. Geschwister eines noch minderjährigen Ausländers

Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, nach § 60a Abs. 2b AufenthG ausgesetzt werden.

C Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25b AufenthG:

1. Geduldete Ausländer

Gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG findet die Regelung Anwendung auf geduldete Ausländer.

Ausländer, die noch im Asylverfahren sind, besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Sofern sie die Voraussetzungen der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen, ist es denkbar, den Asylantrag zurückzunehmen, um dann eine Duldung zu erhalten, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung ermöglicht. Eine Rücknahme des Asylantrags ist aber nur zu empfehlen, wenn zuvor die Ausländerbehörde schriftlich zugesichert hat, dass dann die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt wird. Auf jeden Fall ist hier eine vorherige ausführliche Beratung über die Konsequenzen einer solchen Entscheidung erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung/mündlichen Verhandlung muss der Ausländer geduldet im Sinne von § 60a ff AufenthG sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Ausländer die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung erfüllt oder im Besitz einer rechtswirksam erteilten Duldungsbescheinigung ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung ist der Nichtbesitz einer Duldungsbescheinigung also nicht schädlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34/18, Rn. 24; so 2.1.1 vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022, A I., S.5).

Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht aber nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht ist oder ihren Aufenthalt im Bundesgebiet von vornherein bei der Ausländerbehörde nicht angezeigt hat. Auch bei der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG handelt es sich um eine Duldung i.S.v. § 60a Abs. 2 AufenthG (beachte zu § 60b AufenthG aber die Regelung zur Nichtanrechenbarkeit der Voraufenthaltszeiten unten), vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022, A I., S.5.

Ist der Ausländer im Besitz einer Duldung, sind die Duldungsgründe für die Annahme des nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG vorausgesetzten Duldungsstatus irrelevant. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG ausdrücklich auch für die sogenannte „Verfahrensduldung“, die dem Ausländer in der Praxis der Ausländerbehörden für die Zwecke der Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erteilt wird (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, 1 C 34/18, Rn. 28-30), vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022, A I., S.5 und A. II. 1. a) (1) S.7.

2. Stichtage und notwendige Aufenthaltszeiten

2.1 Regelmäßig: Aufenthaltsdauer: seit 4 bzw. 6 Jahren

Bei der Regelung in § 25b AufenthG ist nicht mehr erforderlich, dass der Ausländer vor einem bestimmten Stichtag eingereist ist (anders als bei § 104a AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist dann möglich, wenn sich der Ausländer seit mindestens vier bzw. sechs Jahren in Deutschland gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis aufhält.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 25b AufenthG ist „regelmäßig“ Voraussetzung, dass diese Voraufenthaltszeiten von 4 bzw. 6 Jahren erfüllt sind. Aus dem Wort „regelmäßig“ ergibt sich, dass bei sehr guten Integrationsleistungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch schon vor Erreichen der 4 bzw. 6 Jahre in Betracht kommt (dazu unten).

Lebt der Ausländer zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft, genügt ein Aufenthalt von 4 Jahren, d. h. der Ausländer muss sich **seit mindestens 4 Jahren** in Deutschland aufhalten.

Hat der Ausländer „nur“ ein bzw. mehrere volljährige(s) Kind(er), muss der Ausländer den 6-jährigen Aufenthalt nachweisen, sich also seit **mindestens 6 Jahren** in Deutschland aufhalten. Gleiches gilt für Ausländer ohne Kinder.

Die **4-jährige** Aufenthaltszeit ist auch ausreichend, wenn ein Elternteil sich seit **4 Jahren** in Deutschland aufhält, das Kind bzw. die Kinder sich dagegen aber erst kürzer im Bundesgebiet aufhalten.

2.2 Ununterbrochener geduldeter, gestatteter Aufenthalt oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis

Der Ausländer muss sich regelmäßig seit **4 bzw. 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet** aufgehalten haben.

„Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, verfallen die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt.“

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.“, so die Gesetzesbegründung.

2.3 Verkürzung der Aufenthaltszeit bei besonderer beruflicher oder sozialer Integration

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 25b AufenthG ist „**regelmäßig**“ Voraussetzung, dass diese Voraufenthaltszeiten von 4 bzw. 6 Jahren erfüllt sind. Aus dem Wort „regelmäßig“ ergibt sich, dass bei sehr guten Integrationsleistungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch schon vor Erreichen der 4 bzw. 6 Jahre in Betracht kommt.

Laut Erlass-Regelung in Baden-Württemberg vom 02.08.2022 war bezogen auf die bisherige Fassung des § 25b AufenthG (regelmäßiges Erfordernis der Voraufenthaltszeit von 6 bzw. 8 Jahren) in bestimmten Fällen eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit um bis zu 2 Jahre möglich, wenn eine besondere berufliche oder soziale Integration vorlag. Dieser Regelung ist rechtlich aus Sicht der Verbände zur Konkretisierung der rechtlichen Regelung („regelmäßig“) auf die Neuregelung übertragbar. Rechtlich lässt sich das gut begründen, dass man in Fällen einer besonderen beruflichen oder sozialen Integration vom Erfordernis der Regel-Voraufenthaltsdauer von 4 bzw. 6 Jahren absieht und § 25b schon früher erteilt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheiden die örtlichen Ausländerbehörden, ein Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums besteht in diesen Fällen nicht..

Eine nachhaltige Integration liegt **bei besonderer beruflicher oder sozialer Integration** vor. Die **notwendige Voraufenthaltszeit** wird dann **um bis zu 2 Jahre verkürzt**. Diese Regelung bezieht sich auf die Vorfassung von § 25b AufenthG, die noch einen Voraufenthalt von 6 bzw. 8 Jahren gefordert hat. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es nach dem Willen des Gesetzgebers zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG führen können, auch wenn die Voraufenthaltszeiten des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind, vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022, A II. 1. a) (2) S.8).

Der Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 02.08.2022 in Baden-Württemberg gibt dazu folgende Hinweise:

Liegen besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht bei einer ausländischen Person vor und sind alle anderen Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG gegeben, kann von der vollständigen Erfüllung der Aufenthaltsdauer um Zeiträume von bis zu zwei Jahren abgesehen werden. Abgewichen werden kann dabei nicht nur um die maximale Dauer von zwei Jahren, sondern auch um jegliche darunterliegenden Zeiträume. Der Zeitraum, um den von den Voraufenthaltszeiten abgewichen wird, sollte in Abhängigkeit von Intensität und Qualität der jeweiligen besonderen Integrationsleistungen im Einzelfall gewählt werden (vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022, A. II. 1. a) (2) S.8).

Besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht liegen z.B. vor, wenn eine besondere berufliche Integration gelungen ist oder ein besonderes soziales Engagement besteht. Liegen in beiden Bereichen Integrationsleistungen vor, können für die Ermittlung des Zeitraums, um den von den Voraufenthaltszeiten abgewichen werden kann, diese kombiniert in den Blick genommen werden.

Besondere berufliche Integration

Eine besondere berufliche Integration liegt vor, wenn ein Ausländer über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kontinuierlich gute handwerkliche, technische oder andere berufliche Fertigkeiten im Rahmen seiner erlaubten beruflichen, gelernten Tätigkeit oder im Rahmen seiner erlaubten qualifizierten Berufsausbildung eingebracht hat. In diesem Fall kann von den Voraufenthaltszeiten grundsätzlich um den maximalen Zeitraum von zwei Jahren abgesehen werden (zu den Möglichkeiten des Abweichens um einen geringeren Zeitraum bei Unterschreiten dieser Anforderungen siehe A. II. 1. a) (2) (cc) S.10). Für die Reduzierung der Voraufenthaltszeiten ist entscheidend, dass sich die Leistung des Ausländers von der durchschnittlich zu erwartenden Leistung eines Arbeitnehmers bzw. Auszubildenden in dem betroffenen Beruf sichtbar abhebt. Die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer durch seine Tätigkeit bereits vollständig und nicht nur überwiegend seinen Lebensunterhalt sichert oder nebenberuflich eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat, können hierfür Indizien sein. Im Hinblick auf Auszubildende können überdurchschnittliche schulische und praktische Leistungen oder die Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen hierfür Indizien sein. Gelernte Tätigkeiten umfassen nicht ausschließlich solche, die nach dem deutschen dualen Ausbildungsmodell erlernt wurden. Auch im Herkunftsland nachweislich erlernte Tätigkeiten können die Grundlage für eine besondere berufliche Integration darstellen. Wann eine qualifizierte Berufsausbildung gegeben ist, richtet sich nach § 2 Abs. 12a AufenthG. Der zeitliche Umfang der beruflichen Tätigkeit bzw. mehrerer Tätigkeiten sollte in der Regel mehr als die Hälfte der in dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis vorgesehenen Vollzeitarbeitszeit betragen. Der zeitliche Umfang der Ausbildung muss den vorgesehenen Regelausbildungszeiten für den jeweiligen Ausbildungsberuf entsprechen. Besonders positiv kann der Umstand bewertet werden, dass die Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung als alleinerziehender Elternteil oder der Pflege erkrankter Verwandter oder Bezugspersonen organisiert wird. Aussagen der Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetriebe (z.B. in Form von Arbeitszeugnissen) können für die besondere berufliche Integration als Nachweis dienen. Die vorgelegten Bescheinigungen zu den Integrationsleistungen müssen im Einzelfall überprüfbar sein.

Besonderes soziales Engagement

Ein besonderes soziales Engagement kann angenommen werden, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr regelmäßig und nachhaltig Funktionen oder Aufgaben mit einem hohen Anforderungsprofil übernommen wurden, beispielsweise in den Bereichen Kirche, Hilfsangebote für Bedürftige, Hilfs- bzw. Integrationsangebote für Ausländer, Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Pfadfinder, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Elternvertretung in der Schule oder in der Kita oder (gesellschafts-) politisches Engagement. Ein Abweichen von den Voraufenthaltszeiten ist in diesem Fall grundsätzlich um den maximalen Zeitraum von zwei Jahren möglich. Indizien für die in einem solchen Fall hohen Anforderungen an das

soziale Engagement sind beispielsweise die Eigenständigkeit, die zur Bewältigung der Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten, die Komplexität der Aufgabe und die mit ihr einhergehende Verantwortung (zu den Möglichkeiten des Abweichens um einen geringeren Zeitraum bei Unterschreiten dieser Anforderungen siehe nachfolgende Ziffer).

Unterschreitet ein Ausländer die beschriebenen Anforderungen an die besondere berufliche Integration, etwa in zeitlicher Hinsicht oder, da es sich bei der beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer um eine ungelernete Tätigkeit oder um eine staatlich anerkannte Berufsvorbereitungsmaßnahme im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG handelt, ist ein Abweichen von den Voraufenthaltszeiten im Umfang von weniger als zwei Jahren möglich. Gleiches gilt, wenn die beschriebenen Anforderungen an das besondere soziale Engagement zwar noch nicht im vollen Umfang umgesetzt (etwa im Hinblick auf den Umfang des Verantwortungsgrades, bzgl. der Komplexität der Aufgabe oder der zeitlichen Komponente), aber erkennbar sind. Das reine Nachgehen einer beruflichen Tätigkeit bzw. Absolvieren einer Ausbildung ohne sichtbare überdurchschnittliche Leistung ist für eine Abweichung von den Voraufenthaltszeiten nicht ausreichend. Ebenso kann eine Absenkung der Voraufenthaltszeiten nicht nur auf die reine Mitgliedschaft in einem Verein gestützt werden, um dessen Vereinszweck nachzugehen, ohne sich darüber hinaus in dem Verein besonders zu engagieren (z.B. ausschließlich die regelmäßige Teilnahme am Training in einem Sportverein, ohne eine zusätzliche Aufgabe im Verein wahrzunehmen).

Besondere sprachliche Integration

Eine besondere sprachliche Integration kann angenommen werden, wenn mindestens gute (mündliche und schriftliche) Deutschkenntnisse auf Höhe des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegen (§ 2 Abs. 11a AufenthG). In diesen Fällen ist eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit um zwei Jahre möglich.

Das Sprachniveau B2 beinhaltet entsprechend der Niveaustufen des GER folgende sprachliche Fähigkeiten:

- Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.
- Kann sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.
- Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis des Sprachniveaus B2 des GER vorgelegt wird. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der Association of Language Testers in Europe (ALTE) derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, Test-DaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten (siehe Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015).

Die Sprachkenntnisse des Niveaus B2 sind auch ohne Vorlage eines Sprachzertifikates nachgewiesen, wenn das deutsche Abitur erfolgreich abgelegt, ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Falls konkrete Anhaltspunkte die Annahme des Sprachni-

veaus B2 erschüttern, ist die Vorlage eines Nachweises über die Sprachkenntnisse (s. o.) erforderlich.

Regelung in Baden-Württemberg: Beratungsgespräche durch Ausländerbehörden – ggf. zunächst Duldung bei noch fehlenden max. 6 Monaten bis zur Erfüllung der Voraufenthaltszeiten

In Baden-Württemberg ist durch Erlass seit August 2021 geregelt (Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 10.08.2021), dass die örtlichen Ausländerbehörden bei langjährig sich aufhaltenden Ausländern, bei denen (bald) die Voraufenthaltszeiten der §§ 25a und 25b erreicht sind, Beratungsgespräche und eine Vorprüfung zu §§ 25a, b AufenthG durchführen. Wenn die Prüfung der unteren Ausländerbehörde ergibt, dass bei Erreichen der Voraufenthaltszeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b bzw. § 25a AufenthG erteilt werden wird, besteht die Möglichkeit in einem Zeitraum von sechs Monaten vor Erreichen des sechs- bzw. achtjährigen Zeitraums des § 25b AufenthG bzw. des vierjährigen Zeitraums bei § 25a AufenthG, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) erteilt.

3. Erwerbstätigkeit und Lebensunterhaltsicherung

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann **oder** bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er den Lebensunterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Dazu die Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022:

In den Fällen, in denen im Rahmen der Prognoseentscheidung die Ernsthaftigkeit des Arbeitsplatzangebotes als unsicher erscheint sowie in den Fällen der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Erwerbstätigkeit sei nicht dauerhaft, soll die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr erteilt werden, um die Ernsthaftigkeit des Arbeitsplatzangebotes nach diesem Zeitraum, vor einer eventuellen Verlängerung, zu überprüfen.

In den Fällen einer Prognoseentscheidung, in denen die erforderliche Lebensunterhaltssicherung gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG aktuell noch nicht wahrscheinlich, jedoch eventuell zu erwarten ist, kann zunächst eine Duldung für eine Dauer von sechs Monaten erteilt werden, um die Voraussetzungen des § 25b AufenthG zu erfüllen. (vgl. dazu Anwendungshinweise zu § 25b JuM BW vom 02.08.2022, A I. c) (2) S.15)

Die Personen, die die Voraufenthaltszeit erfüllen, halten sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet auf, so dass die Erlaubnis zur Beschäftigung auch schon im Status der Duldung bzw. des Asylverfahrens ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und Vorrangprüfung erlaubt wird (vgl. § 32 BeschV; sofern eine Versagung nach § 33 BeschV erfolgt, könnte auch ein Versagungsgrund nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 der BeschV vorliegen).

Die Gesetzesbegründung hierzu:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. Für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt bereits überwiegend gesichert wird oder unter Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich unschädlich sein.

3.1 Ausnahmen

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. *Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
 2. *Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
 3. *Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
 4. *Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*
1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich im Studium, in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem SGB III und dem BBiG darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundbildungsjahr, sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm). Die Regelung gilt entsprechend für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen, sofern sie seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihre Ausbildung zügig weiter betrieben haben und zu erwarten ist, dass sie diese erfolgreich beenden werden. Nummern 16.1.1.6.2 f. der VwV-AufenthG finden Anwendung. Für den Studiengangwechsel gilt Nummer 16.2.5. der VwV-AufenthG.

2. Familien mit minderjährigen Kindern die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind

Die Ausnahme ist von zentraler Bedeutung für viele Familien mit Kindern. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften stellen nun klar, dass der Bezug von ergänzenden Sozialleistungen, der sich in den Kindern begründet, außer Betracht bleiben kann, wenn die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen.⁴ Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei der Berechnung der Frage, ob der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist (siehe dazu oben), der Bedarf der Kinder außen vor bleiben kann. Der Bedarf der Kinder wird zum einen über das Kinder-

⁴ vgl. die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.6.2.

geld sichergestellt; der ergänzende Bedarf, der sich in den Kindern begründet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass langfristig die Kinder aus dem Leistungsbezug hinauswachsen werden. Eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit kommt bei Familien mit Kindern daher auch dann in Betracht, wenn die Eltern 50% ihres Bedarfes (Regelbedarf der Eltern, zuzüglich ihres Mietanteils, zuzüglich Freibetrag für Erwerbstätigkeit) aus eigenen Mitteln bestreiten können (ohne das Kindergeld). Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten.⁵

3. Alleinerziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind soweit ihnen die Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des SGB II nicht zumutbar ist (regelmäßig nur bei Kindern unter 3 Jahren),

Diese Ausnahme betrifft Alleinerziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind. Im Gegensatz zu den Familien mit Kindern ist bei Alleinerziehenden auch denkbar, dass volle Leistungen bezogen werden. Es ist also auch der nicht nur ergänzende Leistungsbezug von der Ausnahmevorschrift erfasst. Die Ausnahme greift aber nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II die Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie Kinder (Vgl. auch Definition in §7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes). Die konkrete familiäre Situation ist maßgebend für das Näheverhältnis.

4. Integrationskriterien

4.1 Wohnraum

Die Voraussetzung von ausreichendem Wohnraum aus den früheren Regelungen wurde nicht in § 25b AufenthG übernommen. D.h. ausreichender Wohnraum im Sinne von § 2 Abs. 4 AufenthG ist nicht Voraussetzung.

4.2 Deutsch Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Erforderlich sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. (Wenn Zugang zu einem Integrationskurs bestand, müssen nach § 25b Abs. 6 auch schriftliche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden). *Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen.* Hierzu sind folgende Fähigkeiten erforderlich:

Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind regelmäßig nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test

⁵ vgl. die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.6.2.

für Zuwanderer"- Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs (so die Gesetzesbegründung).

Die mündlichen Deutschsprachkenntnisse der Stufe A 2 müssen nicht nachgewiesen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann (vergleiche § 25b Abs. 3 AufenthG).

Nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorhanden sein. Die Voraussetzungen in S. 2 müssen vorliegen, damit „insbesondere“ ein Fall nachhaltiger Integration nach S. 1 vorliegt. Hier ist immer die Situation im Einzelfall zu beurteilen und dadurch ist insbesondere ermöglicht in atypischen Fällen, in denen der Ausländer diese Kenntnisse nicht erbringen kann, davon auch abzuweichen.

4.3 Schulbesuch

Bei allen Kindern im schulpflichtigen Alter muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden. Hierfür war nach den bisherigen baden-württembergischen Anwendungshinweisen zu § 104a AufenthG für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) die entsprechenden Schulzeugnisse vorzulegen, ersatzweise eine Schulbescheinigung, die den regelmäßigen Schulbesuch bestätigt. Das zuletzt erhaltene Zeugnis muss immer vorgelegt werden. Da in der Praxis teilweise auch die Schulen direkt von den Ausländerbehörden angefragt werden, ist es empfehlenswert, mit der Schule frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob es hier ggf. Schwierigkeiten geben könnte.

Dazu die Anwendungshinweise zu JuM BW vom 02.08.2022 (A. II. 1. e) S.18):

Ein tatsächlicher Schulbesuch liegt nur vor, wenn das Kind innerhalb des Schuljahres allenfalls an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist (OVG Niedersachsen, Beschl. vom 24.03.2009, 10 LA 377/08 zu § 104a AufenthG). Diese Anwendungshinweise beziehen sich auf § 25b AufenthG, es ist allerdings anzunehmen, dass ähnliches auch für § 25a AufenthG gilt.

5. Sonderregelungen bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit, Behinderung oder Altersgründen

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für Ausländer, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen (Lebensunterhalt und Deutschkenntnisse) nicht erfüllen können. Dies ist ein erheblicher Fortschritt zur bisherigen Regelung in § 104a AufenthG.

6. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Siehe die Anwendungshinweise zu JuM BW vom 02.08.2022 (A. II. 1. b) S.12):

Gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG muss sich der geduldete Ausländer zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Formalie. Erforderlich ist ein aktives und persönliches Bekenntnis. Die Erklärung ist persönlich zu unterschreiben. Ein durch einen Vertreter abgegebenes Bekenntnis genügt nicht. Der Ausländer muss den Inhalt des Bekenntnisses verstehen und die Kerninhalte kennen.

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals sind § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie die zugehörigen Anwendungshinweise des Bundes heranzuziehen.

Das Bekenntnis ist wirkungslos, wenn ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG gegeben ist. Gleiches gilt, sollte eine Einbürgerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG ausgeschlossen sein.

Des Weiteren muss der Ausländer über Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und über die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen.

Maßstab bezüglich der erforderlichen Kenntnisse sind die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Teil des Integrationskurses ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Integrationsverordnung (IntV) ist das Ziel des Integrationskurses die „Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit“.

Die Zielgruppe der zu Alphabetisierenden besuchen den Orientierungskurs im Rahmen des Integrationskurses erst nach Durchlaufen des gesamten Sprachkursteils. Der Orientierungskurs des Alphabetisierungskurses unterscheidet sich inhaltlich nicht vom allgemeinen Integrationskurs. Die Teilnehmer dieses Kurses nehmen zum Abschluss des Orientierungskurses am standardisierten Testverfahren teil.

Der Nachweis über diese Kenntnisse erfolgt über den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“, § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV. Auch ohne Teilnahme an einem Orientierungs- oder Integrationskurs kann der Test abgelegt werden. Im Übrigen ist der Nachweis auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren allgemeinbildenden Schulabschluss einer deutschen Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss nachweisen kann. Die Kenntnisse können auch durch ein persönliches Gespräch auf der Ausländerbehörde, das sich in Niveau und Gestaltung an den Fragen des Tests „Leben in Deutschland“ orientiert, nachgewiesen werden, wobei das Sprachniveau A2 (GER) die Grundlage der Verständigung bildet.

Ein Absehen vom Tatbestandsmerkmal des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG ist gemäß § 25b Abs. 3 AufenthG nicht möglich. Auch eine analoge Anwendung ist wegen des Fehlens einer planwidrigen Regelungslücke unzulässig.

Bei der Beurteilung eines entsprechenden Bekenntnisses bzw. der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist jedoch auf den Bildungsstand, die Lebensumstände und die sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten des Ausländers Rücksicht zu nehmen.

Sollte es für den geduldeten Ausländer aufgrund seiner Verfassung unmöglich oder unzumutbar sein, § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen, kann dies im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung der nachhaltigen Integration im Einzelfall zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. (§ 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG „setzt regelmäßig voraus“ erlaubt auch ein Absehen; BT-Drs. 18/4097; vgl. auch OVG Hamburg, Urteil vom 25.08.2016, 3 Bf 153/13). Für die Frage, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wird auf die Ziffern 9.2.2.2.1 sowie 9.2.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (AVV-AufenthG) verwiesen.

7. Ausschlussgründe

Die Formulierung über die Ausschlussgründe in § 25b Abs. 2 AufenthG orientiert sich an der Regelung in §104 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 5 und 6 AufenthG. Diese unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit. Die Verwaltungsgerichte legen dabei diese Begriffe aus, ohne an die Verwaltungsvorschriften des Bundes bzw. der Länder gebunden zu sein.

7.1 Täuschung oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen

Bei der 1. Alt. sind maßgebend sind allein die vorsätzlich falschen Angaben bzw. die vorsätzliche Täuschung.

Unter Täuschung als aktives Tun versteht man die Nennung unwahrer Tatsachen, insbesondere auf Fragen des Gegenübers. Gezielte Fragen müssen vollständig und richtig beantwortet werden.⁶ Die Täuschung muss einen Irrtum der Behörde zur Folge haben, hierfür muss die Täuschungshandlung kausal gewesen sein.

Lediglich Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen u. E. zum Ausschluss. Gemeint sind hiermit Umstände, die später die Rückführung des ausreisepflichtigen Ausländers erheblich erschweren. Das Verhalten des Ausländers muss auf jeden Fall für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.⁷

Erfasst sind nur solche Täuschungshandlungen, die vorsätzlich – also nicht nur fahrlässig – erfolgen. Entscheidend ist u. E., dass der Ausländer wusste, was er tat und zumindest auch erkennen konnte, dass er einen Irrtum erregte, der zur Folge haben kann, dass seine Rückführung später erschwert oder sogar unmöglich wird.

Nach 2.7.1. der ZV-AufenthR BW liegt eine relevante Täuschung insbesondere vor, wenn der Ausländer vorsätzlich Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunft -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Je nach Lage des Einzelfalles kann hierzu beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Alias-Namen oder das Eingehen einer Scheinehe gehören. Die Täuschung muss immer von einigem Gewicht sein. Hier ist eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles anzustellen. Berücksichtigt werden kann zu Gunsten des Ausländers, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.⁸

⁷ Vgl. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

⁸ Vgl. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

Zur neuen Fassung formuliert die Gesetzesbegründung:

„In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei "tätiger Reue" außer Betracht bleiben.

Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für lange Aufenthaltsdauergewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländer und staatlicher Seite, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.“

Bei der 2. Alt. Nach Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Dieser Ausschlussgrund könnte in einer Vielzahl von eigentlich begünstigten Fällen relevant werden. Auch hier werden nur vorsätzliche Handlungen erfasst. Nach Sinn und Zweck der Regelung sollen aber nur Verhaltensweisen sanktioniert werden, die als gewichtige Verstöße gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind. Grundsätzlich ist eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar⁹.

Unter behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürften insbesondere fallen: Vernichten und Unterdrücken von Urkunden, um die Abschiebung zu verhindern, die beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen. In der Regel ist auch ein Untertauchen ein Ausschlussgrund, wenn dieses zur Folge hat, dass der Ausländer zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.¹⁰

Das Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erfüllt den Ausschlussgrund nicht.¹¹ Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne dieses Ausschlussgrundes dar¹².

Das Verhalten des Ausländers muss auf jeden Fall für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.¹³

Die Präsensformulierung „verhindert oder verzögert“ stellt auf aktuelle Verhaltensweisen des Ausländers ab.

Zur **Passpflicht und Identitätsklärung** siehe auch unten 8.1.

7.2 Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen

Als Ausschlussgrund kommen auch Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus in Betracht:

⁹ Vergleiche 2.7.2 der ZV-AufenthR BW

¹⁰ so die bisherigen Anwendungshinweise in BW, siehe dazu auch die Aufzählung in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften unter 104a.1.5.2.1

¹¹ so ausdrücklich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.3.

¹² Vergleiche 2.7.2 ZV-AufenthR BW

¹³ So ausdrücklich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind bei bestimmten sog. „Problemstaaten“ Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten¹⁴, sofern der Ausländer/die Ausländerin im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind.

Eine bloße sog. „PKK-Selbsterklärung“ stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich.¹⁵

Unter Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen sind Beziehungen bzw. Kontakte zu verstehen, die über bloße zufällige Begegnungen hinausgehen. Die Beziehungen dürfen nicht nur loser Natur sein, d. h. sich grundsätzlich nicht auf einmalige oder gelegentliche bzw. vereinzelte Kontakte beschränken. Sie müssen jedenfalls derart ausgestaltet sein, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betroffene Ausländer um die extremistische oder terroristische Ausrichtung der mit ihm in Kontakt getretenen Personen weiß oder wissen müsste. Auch in der Vergangenheit liegende Kontakte sind als Bezüge i. S. d. § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 zu verstehen, wenn nicht die dadurch geschaffene Verbindung zu der Organisation später erkennbar gelöst wurde. Zum Begriff „Unterstützen“ wird in der VwV-AufenthG auf Nr. 54.2.1.2.1. der VwV-AufenthG verwiesen.¹⁶

7.3 Straftaten

Hier verweist § 25b AufenthG jetzt auf das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG. Die geänderte Vorschrift des § 54, die in Neufassung mehrere Absätze enthält, tritt allerdings erst zum 01.01.2016 in Kraft. Nach den Erläuterungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage, 2008) ist eine Verweisung auf eine noch nicht in Kraft getretene Norm möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Bezugsnorm bereits verkündet worden ist, so dass jeder die Möglichkeit hat, sich von ihr Kenntnis zu verschaffen. Eine Verweisung auf Rechtsvorschriften, die noch nicht verkündet worden sind, ist dagegen unzulässig (Rn. 251). Da die Norm bereits im BGBl. veröffentlicht wurde, dürfte die Verweisung daher rechtswirksam sein.

Aus dem Beschluss des VG Stuttgart vom 12.01.2023 4K 5927-22 (Rn.24):
Hinsichtlich der Verwertbarkeit von Verurteilungen gelten die gesetzlichen Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters, die ihrerseits an den Zeitpunkt der Verurteilung anknüpfen; solange die Strafe (...) nicht zu tilgen ist, ist die Verurteilung auch im Rahmen von § 104a AufenthG verwertbar (vgl. BVerwG, Urt. V. 11.01.2011 – 1 C 22.09 juris Rn.29).

§ 54 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG lautet (in Kraft ab dem 01.01.2016):

§ 54 Ausweisungsinteresse

(1) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

¹⁴ nach III. Abs. 3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az.. 4-1310/117 VS-NfD; dies gilt für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen.

¹⁵ vgl. 2.8 der ZV-AufenthR BW

¹⁶ vgl. hierzu die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.6.

2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,

3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder

5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,

es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

Straftaten unterhalb dieser Schwelle sind irrelevant. Dies gilt auch für Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel¹⁷ (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind.

Bei relevanten Straftaten zu beachten ist auch das Verwertungsverbot in § 51 Bundeszentralregistergesetz¹⁸. Danach dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden ist oder sie zu tilgen ist. Deshalb sind die Tilgungsfristen relevant, die sich in § 46 BZRG finden:

„§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

¹⁷ Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

¹⁸ so ausdrücklich auch Nr. 3.3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums; auch VG Freiburg, 2. Kammer, Urt. v. 23.10.2002 - 2 K 218/01, juris; Bay. VGH, Beschl. v. 27.08.2003 - 24 ZB 03.1734, juris; der für die Anwendung von § 51 BZRG auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellt.

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
- c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßnahmen der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.“

8. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen; gesetzliche Erteilungsverbote

Neben den speziellen Erteilungsvoraussetzungen des § 25b AufenthG müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, soweit nicht die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG abweichend von diesen erteilt wird. So muss

z. B. für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Visumsverfahren nicht eingehalten worden sein.

8.1 Passpflicht und Identitätsklärung

Grundsätzlich muss der Ausländer die Passpflicht erfüllen, also sich vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen gültigen Nationalpass besorgen. Kann der Ausländer den Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen, kommt die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in einem Ausweisersatz in Betracht (vergleiche § 48 Abs. 1 AufenthG); in solchen Fällen ist auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gem. § 6 i.V.m. § 5 der Aufenthaltsverordnung denkbar.

Zur Erfüllung der Passpflicht ist es notwendig, dass der Ausländer nachweist, dass es nicht möglich ist, trotz aller zumutbaren Bemühungen in den Besitz eines Nationalpasses zu kommen.

In der Regel ist es notwendig, dass der Ausländer sich bei seiner Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Nationalpasses bemüht und diese Bemühungen - für den Fall des Scheiterns - sehr gut dokumentiert. Die Adressen der jeweiligen Auslandsvertretungen sind zu finden unter: www.auswertiges-amt.de unter „Vertretungen fremder Staaten in Deutschland“, dort finden sich auch regelmäßig Links zu den Internetseiten der ausländischen Vertretungen, die teilweise auch Informationen erhalten, unter welchen Voraussetzungen ein Nationalpass ausgestellt wird und welche Unterlagen hierzu vorzulegen sind. Es empfiehlt sich regelmäßig, dass eine Vertrauensperson des Ausländers diesen darin unterstützt, in den Besitz eines Nationalpasses zu gelangen. Eventuell ist es auch sinnvoll, mit der Auslandsvertretung zunächst telefonisch Kontakt aufzunehmen, um herauszufinden, welche Unterlagen für die Antragsstellung genau erforderlich sind bzw. ob die vorhandenen Unterlagen vollständig sind. Über Telefongespräche und Vorsprachen bei den Auslandsvertretungen sollten entsprechende Protokolle erstellt werden. Oft ist es für die Ausstellung von Nationalpässen erforderlich bzw. hilfreich, wenn die deutsche Ausländerbehörde bescheinigt, dass im Falle der Erteilung eines Reisepasses des jeweiligen Staates eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird.

Dazu die Anwendungshinweise zu JuM BW vom 02.08.2022 (E. 1. S.25):

Die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sowie die Identitätsklärung/Klärung der Staatsangehörigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG sind von grundlegender Bedeutung. Es soll insbesondere vermieden werden, dass ein und derselbe Ausländer mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann. Eine Titelerteilung kommt demnach grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt sind und auch die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt ist.

Gemäß § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Er muss alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorlegen, aushändigen und überlassen. Die Mitwirkung im Rahmen der Identitätsfeststellung ist dem Ausländer grundsätzlich auch dann zumutbar, wenn damit eine Berichtigung der früheren Sachverhaltsschilderungen (ggfs. auch solcher der Eltern/Großeltern/Kinder) verbunden ist. Zumutbar ist insbesondere die Vorsprache bei der jeweiligen konsularischen Vertretung, aber auch, etwaige Unterlagen oder Personenstandsunterlagen über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen.

Im Ermessenswege kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden. Eine Ausnahme ist nur in den Fällen zuzulassen, in denen nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde die Beschaffung eines Passpapiers für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Er-

folg versprechend wäre oder der Ausländer nachweist, alle zumutbaren Anstrengungen getätigt zu haben, gleichwohl die Erlangung eines Passpapiers aber nicht möglich war. Maßgeblich ist stets eine Einzelfallprüfung, in der folgende Umstände einer Berücksichtigung zugänglich sind.

- Wie hoch ist der Anteil an Eigenverantwortlichkeit und des Verschuldens des Betroffenen für das Fehlen eines Nationalpasses oder der Identitätsklärung?
- Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden gegebenenfalls erfolgte Täuschungshandlungen aufgegeben?
- Inwieweit ist der Antragsteller nachweislich ernsthaft seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen? Sind seine Aufklärungsbemühungen im Ergebnis ohne Verschulden erfolglos geblieben (z.B. weil trotz Bemühungen des Ausländers seine Eltern die notwendige Mitwirkung an der Registrierung im Heimatland verweigern und eine Ausstellung eines Passes daher nicht erreicht werden kann)?

Unter Berücksichtigung der hier getroffenen Regelungen, stellt das Zug-um-Zug-Verfahren im Rahmen einer Zielvereinbarung auf dem Weg zur Identitätsklärung und Passbeschaffung einen gangbaren Weg dar (vgl. A II 2a).

Sofern es dem Ausländer trotz nachgewiesenen Mitwirkungshandlungen nach § 48 Abs. 3 AufenthG nicht möglich war sich einen Pass zu beschaffen und er sich einen solchen auch nicht beschaffen kann, kann im Rahmen des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs.2 AufenthG und §§ 5, 6, 55 AufenthV ein Reiseausweis oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden, sodass die Passpflicht vorübergehend erfüllt wird. Dies entbindet jedoch nicht von den in § 48 AufenthG genannten Pflichten.

Sofern bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG vom Erfordernis der Identitätsklärung oder der Passpflicht abgesehen wird, befreit dies den Ausländer nicht von seinen Pflichten aus § 3 und § 48 Abs. 3 AufenthG sowie § 56 AufenthV (vgl. Nr. 5.1.1a und 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Das gilt auch bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Im Anwendungshinweis zum Chancen-Aufenthaltsgesetz §104c wird die Klärung der Identität auch erläutert. Siehe hierzu D 2.3.

8.2 Die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10 und §§ 11 AufenthG

Die Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ in bestimmten Fällen sowie eine bestandskräftig verfügte Ausweisung (nicht gemeint: die einfache Aufforderung zur Ausreise)¹⁹ oder die durchgeführte Abschiebung führen gem. §§ 10 Abs. 3 und 11 AufenthG dazu, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf. Hier regelt § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG, dass in diesen Fällen von § 10 Abs. 3 AufenthG abgewichen werden kann.

Neu eingefügt worden durch das Neubestimmungsrecht ist die Regelung in § 11 Abs. 6 und 7 AufenthG, dass in bestimmten Fällen einer nicht rechtzeitig erfolgten Ausreise bei Ablauf der Ausreisefrist, bei OU-Ablehnungen bei Asylsuchenden aus sog. „sicheren“ Herkunftstaaten bzw. bei Ablehnung der Durchführung eines weiteren Folgeantragsverfahrens eine Sperrwirkung gem. § 11 AufenthG verhängt werden kann.

In Fällen von vor dem maßgeblichen Einreise-Stichtag erfolgten Abschiebungen dürfte es regelmäßig möglich sein, zu einer Befristung der Wirkung der Abschiebung zu kommen.²⁰

¹⁹ In der Verfügung der Ausländerbehörde wird dann der Begriff „Sie werden aus dem Bundesgebiet ausgewiesen“ verwendet; diese Verfügung muss bestandskräftig geworden sein.

²⁰ vgl. 1.2.2. zu § 104 a der ZV-AufenthR BW

Für die Fälle der Bleiberechtsregelung enthält § 11 Abs. 4 AufenthG neu eine Regelung, die bei Sperrwirkungen die Bleiberechtsregelung nicht leerlaufenlassen soll:

„(4) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist nach Absatz 2 verkürzt werden. **Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.** Die Frist nach Absatz 2 kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

9. Status mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG

9.1 Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h. einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit (vergleiche § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG § i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG).

9.2 Familiennachzug

Gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG ist der Familiennachzug bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG generell ausgeschlossen.

9.3 Leistungsbezug

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG fallen gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Sie haben somit grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Allerdings ist die überwiegende eigenständige Lebensunterhaltsicherung Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzung. Von daher sollte sehr gründlich überlegt werden, welche Auswirkungen ein Antrag auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII hat. In Fällen, in denen die AE-Erteilung nach § 25b AufenthG trotz voller bzw. teilweiser Bedürftigkeit erfolgt, ist der Leistungsbezug kein Problem.

9.4 Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Sollte möglich sein.

9.5 Verfestigung des Aufenthaltes

Einen sicheren Aufenthalt, der auch bei Bezug öffentlicher Leistungen nicht mehr gefährdet ist, hat der Ausländer grundsätzlich erst dann, wenn er eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis erhält. Es sollte daher nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG immer gleich geprüft werden, wann der Ausländer die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt; zu § 9a AufenthG vgl. Ausschluss in § 9a Abs. 3 AufenthG.

§ 26 Abs. 4 verlangt, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Abweichungen kommen nur im Hinblick auf den Ehegatten (vgl. § 9 Abs. 3 AufenthG) u. bei Krankheit u. Behinderung in Betracht (§ 9 Abs. 2 S. 2 u. 6 AufenthG).

In vielen Fällen dürften auch die Voraussetzungen für die Einbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz vorliegen.

Mehr Informationen hierzu und zu § 25a und § 25b AufenthG finden Sie auf der Ekiba-Homepage ekiba.de/migration (unter Rechtliches – Flüchtlingsrecht - Spalte Infomaterialien - Bleiberechtsregelung) als Dokument unter dem Namen „Bleiberechtsregelungen gemäß §§25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung.“

D Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht)²¹

1. Chancen-Aufenthalt

1.1 Allgemeines

Das Chancenaufenthaltsrecht (§104c AufenthG) soll Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, die Möglichkeit geben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht zu erwerben um in dieser Zeit die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Nachweis der Identität, welche entsprechend keine Voraussetzungen für die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts sind, da es die Möglichkeit bieten soll, genau diese Voraussetzungen zu erfüllen. Neben der Voraufenthaltszeit ist ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zentrales Kriterium. Straftäter oder Personen, die der Aufklärung ihrer Identität aktiv entgegengewirkt haben, sind vom Chancen-Aufenthaltsrecht ausgeschlossen.

Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder, die mit dem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, werden unter den gleichen Voraussetzungen begünstigt, auch wenn diese die erforderliche Voraufenthaltszeit nicht selbst vorweisen können. Das Gleiche gilt für volljährige ledige Kinder, wenn sie bei der Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird (§ 104c Absatz 2 AufenthG).

Der Aufenthaltstitel nach §104c kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der 18 Monate fallen die Betroffenen also wieder in den Status der Duldung, sofern die Voraussetzungen für ein Bleiberecht gemäß § 25a oder § 25b weiterhin nicht erfüllt sind.

1.2 Antragsverfahren

Das Chancenaufenthaltsrecht wird nur auf Antrag erteilt und kann vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (01.01.2023) bis 3 Jahre und einen Tag danach beantragt werden. Wichtig: der Antrag löst keine Fiktionsbescheinigung aus, da § 81 Absatz 3 AufenthG einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland voraussetzt. Die Person bleibt also bis zur Titelerteilung vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörden sind gleichwohl angehalten, jedenfalls nach Antragstellung – sofern diese, etwa wegen klarer Nichterfüllung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten, nicht offensichtlich unbegründet ist – bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, da in der Antragstellung die Absicht zum Ausdruck kommt, das Chancenaufenthaltsrecht nutzen zu wollen. Laut BMI-Anwendungshinweisen stellt die Antragstellung keinen zusätzlichen Duldungsgrund dar. NRW (siehe Anwendungshinweis vom 23.12.2022) sieht in seinen Anwendungshinweisen vor, dass der Aufenthalt der betroffenen Person bis zur schriftlichen Entscheidung (vgl. § 77 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG) der Ausländerbehörde nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu dulden ist. Weiterhin sieht NRW vor, dass vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, eine Belehrung zu den Möglichkeiten des Chancen-Aufenthaltsgesetzes erfolgt. In Baden-Württemberg hingegen gibt es keine entsprechende Erlass-Regelung. In Baden-Württemberg entscheidet über die Durchfüh-

²¹ Aus den Anwendungshinweisen des BMI vom 23.12.2022, der Ergänzung vom 14.02.2023, und NRW spezifischen Anwendungshinweisen 08.02.2023

rung der Abschiebung zentral das Regierungspräsidium Karlsruhe (Abt. 8). Von daher ist dringend zu raten, sich entweder vom Regierungspräsidium Karlsruhe oder der örtlichen Ausländerbehörde schriftlich (zumindest per E-Mail) bestätigen zu lassen, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet werden oder dass ein „Erlöschensvermerk“ aus der Duldung herausgenommen wird, so dass Rechtssicherheit besteht und keine „bösen Überraschungen“ erfolgen.

1.3 Geduldeter Aufenthalt

Bei der Antragsstellung muss die Person geduldet sein, aber keine Vorduldungszeiten erfüllen. Ebenso wenig muss eine förmliche Duldungsbescheinigung vorliegen, eine Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen genügt. Eine Grenzübertrittbescheinigung für eine bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, ist gemäß des BMI nicht ausreichend, NRW erkennt diese jedoch an. Wie Baden-Württemberg dies handhabt, ist bisher unklar.

1.4. Voraufenthaltszeiten

Geduldete Antragsstellende müssen sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Laut BMI-Anwendungshinweisen sind kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet (z.B. Urlaub, Besuche) von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, unschädlich. Solange der Lebensmittelpunkt ersichtlich nach wie vor in Deutschland liegt, kann das Land auch mehrfach kurz verlassen worden sein. Allerdings ist zu beachten, dass - anders als bei einem gestatteten oder erlaubten Aufenthalt - Duldungen mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet automatisch erlöschen. Aus Sicht der Verbände, müssen die BMI-Anwendungshinweise so ausgelegt werden, dass auch hier eine unschädliche Unterbrechung vorliegt.

Auch Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität sind (abweichend der Regelung in § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG) anrechenbar, sofern kein Versagungsgrund wegen Täuschung (§104 Absatz 1 Satz 2) vorliegt. Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund einer vorherigen Rückführung wie auch Zeiten des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder Duldung werden hingegen nicht angerechnet.

1.5 „Soll“-Erteilung

Bei §104c handelt es sich um eine „Soll“-Erteilung. Der Ausländer hat also keinen Anspruch auf die Erteilung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, soll das Chancenaufenthaltsrecht aber grundsätzlich erteilt werden. Nur bei atypischen Fällen kann die Ausländerbehörde trotz Erfüllung aller Voraussetzungen den Antrag ablehnen, wenn erkennbar ist, dass eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG nicht in Betracht kommt. Wird beispielsweise deutlich, dass die Person trotz offiziellem Bekenntnis, in ihrem Verhalten die freiheitlich-demokratischen Grundordnung ablehnt oder mit Extremismus oder Terrorismus im Bezug steht, kann der Antrag abgelehnt werden. Nichtmitwirkungen in der Identitätsklärung unterhalb der Schwelle von § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG können jedoch nicht als „atypische Umstände“ herangezogen werden.

1.6 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)

Der Ausländer (sofern er mindestens 16 Jahre alt ist) muss sich schriftlich gemäß des im Einbürgerungsverfahren verwendeten Musters zur FDGO bekennen. Außerdem muss er die Kernaussagen des Bekenntnis verstanden haben und kennen. Letzteres soll durch eine persönliche, mündliche (evtl. unter Einbeziehung von Sprachmittlern) Befragung geprüft werden.

1.7 Straffreiheit

Grundsätzlich darf die Person keine Straftaten begangen haben und dafür verurteilt sein, es sei denn es handelt sich um

- Straftaten mit Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 50 Tagessätzen,
- Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz mit Verurteilung zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen,
- eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe.

Diese Vorgaben gelten auch für die Prüfung, ob ein Ausweiseinteresse vorliegt (im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 2 AufenthG). Nur in äußerst außergewöhnlichen Fallkonstellationen und mit guter Begründung können die oben genannten Straftaten einen Ausschlussgrund darstellen. Ermessenserwägungen, die bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Rolle gespielt haben, sind auch bei einer späteren Prüfung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG zu übernehmen, wenn der Sachverhalt unverändert geblieben ist.

Wird gegen den Ausländer wegen einer Straftat aktuell ermittelt greift § 79 Absatz 2 AufenthG, die Entscheidung wird also bis zum Ausgang der Ermittlungen aufgeschoben es sei denn der Ausgang spielt für die Erteilung keine Rolle.

1.8 Soll-Ausschlussgrund (§ 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

Nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und seine Abschiebung dadurch verhindert. Die bloße Nicht-Mitwirkung – also das Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung und fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen – ist hingegen unschädlich.

Der Ausschlussgrund kommt nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung in Betracht kommen. „Wiederholt“ Täuschung bedeutet mindestens zwei tatbestandmäßige Falschangaben bzw. Täuschungshandlungen. Insbesondere liegt ein wiederholtes Handeln vor, wenn der Betreffende gegenüber verschiedenen Behörden Falschangaben gemacht oder getäuscht hat.

Keine Täuschung liegt vor, wenn die Falschangaben nicht vom Ausländer selbst stammen: Darunter fallen Falschangaben der Eltern oder Fehler der Behörden, sofern der Ausländer bei Volljährigkeit diese nicht bestätigt hat, über seine wahre Identität jedoch Bescheid wusste und nicht von den Eltern im Unklaren gelassen wurde. Falschangaben, die durch Beauftragte des Ausländers (zum Beispiel Rechtsanwält*innen) weitergegeben werden, sind jedoch dem Ausländer zuzurechnen.

Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso liegt keine Täuschung vor, wenn ein Ausländer lediglich über eine Registrierung mit falschen Daten, die nicht von ihm selbst stammen, unterrichtet wird und sich hierzu verschweigt. Verschiedene Transliterationen eines Namens gelten ebenso nicht als Täuschung, die Behörde kann aber regelmäßig die Angabe des Namens in der im Herkunftsstaat gebräuchlichen Schrift verlangen.

Eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn der Ausländer selbst und bewusst

- eine andere Staatsangehörigkeit angibt, als er tatsächlich besitzt,
- trotz der Frage nach allen Staatsangehörigkeiten eine Staatsangehörigkeit verschweigt, oder
- unrichtig angibt, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Dabei setzt die „bewusste“ Täuschung die Kenntnis der eigenen (insb. mehrerer) Staatsangehörigkeiten/nicht-Angehörigkeit voraus und ist aufgrund der Komplexität des Staatsangehörigkeitsrechts einiger Staaten im Einzelfall zu prüfen.

Eine Ursächlichkeit für die Unmöglichkeit der Vollziehung der Abschiebung durch die Täuschung ist gegeben, wenn

- die Einholung des Einvernehmens eines Herkunftsstaats mit einer Abschiebung, insbesondere die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, durch die Täuschung vereitelt wird.
- mit Bezug auf einen bekannten Herkunftsstaat – wenn auch zu Recht – ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis angenommen wird, dieses Abschiebungshindernis jedoch mit Bezug auf den verschwiegenen anderen Herkunftsstaat nicht vorliegt.

Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein. Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor.

Für die Annahme einer Täuschung genügt es, dass feststeht, dass die vom Ausländer selbst gemachten Angaben falsch sind (z.B. Widersprüchlichkeit, verschiedene Identitätsangaben bei unterschiedlichen Behörden). Die richtigen Daten müssen der Behörde nicht bekannt sein.

Der Ausschlussgrund soll jedoch nicht die im Gesetz angelegte Möglichkeit konterkarieren, die Identität während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu klären. Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anschlusstitel erfüllt.

1.9 Begünstigung für Familienangehörige (§ 104c Absatz 2 AufenthG)

§ 104c Absatz 2 AufenthG soll verhindern, dass einzelne Familienmitglieder vollziehbar ausreisepflichtig bleiben, obwohl einem Familienmitglied mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten können nach Absatz 1 ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 31. Oktober 2022 erfüllen, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Bekennnis zur FDGO und Straffreiheit) erfüllen. Auch der Soll-Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Auch mittlerweile volljährig gewordene Kinder, die bei der Einreise noch minderjährig waren können begünstigt werden, es sei denn sie leben nicht in der häuslichen Gemeinschaft.

1.10 Titelerteilung/Zweckwechselverbot (§ 104c Absatz 3 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß §104c kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG auch bei Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 AsylG) nach Ermessen erteilt werden zum Beispiel wenn der Ausländer bei der Asylantragsstellung noch minderjährig war und entsprechend für die Gründe der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht vollumfänglich verantwortlich war.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird für die Gültigkeitsdauer von 18 Monaten erteilt, welche mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung des eAT bzw. vorläufiger Bescheinigung, die ausdrücklich die Erwerbstätigkeit erlaubt) beginnen, und gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen).

Während des Aufenthalts mit einem Chancen-Aufenthaltstitel kann unmittelbar nur in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG gewechselt werden; ein unmittelbarer Wechsel aus dem Chancen-Aufenthalt in einen anderen Aufenthaltstitel ist demnach nicht möglich. Sollte ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltzweck, z.B. zum Familiennachzug oder zur Erwerbstätigkeit gewünscht werden, kann das entweder nach dem Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG oder nach einer „logischen Sekunde“ sofort nach dem Chancenaufenthaltsrecht erfolgen, allerdings nur, wenn sowohl die Voraussetzungen für § 25a oder § 25b AufenthG als auch für den anderweitigen Aufenthalt vorliegen. Ebenso ist das Zweckwechselverbot nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG zu beachten, welches einen Zweckwechsel für einen Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, nur erlaubt, wenn ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht (§ 10 Absatz 3 Satz 3 AufenthG).

Für ehemalige Studierende ist das Chancenaufenthaltsgesetz leider keine Option, da §16b Abs. 4 AufenthaltG greift (VG Hannover 24.10.2022, Az.: 5 B 3666/22).

1.11 Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten (§ 104c Absatz 4)

§ 82 AufenthG gibt vor, dass der Ausländer alle für ihn günstigen Umstände unverzüglich kenntlich machen und die entsprechenden Nachweise erbringen muss. Gleichzeitig soll aber Rücksicht genommen werden, da sich die Kommunikation in einer Fremdsprache und in deutschen Behörden als kompliziert herausstellen kann. Spätestens bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist die Ausländerbehörde verpflichtet den Ausländer gründlich, in schriftlicher Form und verständlicher Sprache individuell über die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 25b AufenthG bzw. des § 25a AufenthG aufzuklären. Dafür gibt es ein Merkblatt, das die Ausländerbehörden verteilen sollen, worin konkrete Handlungspflichten sowie Informationen zu Beratungsangeboten benannt werden. Schon ab der Antragsstellungen soll auf Bundes-, Landes-, und Jugendmigrationsberatungsdienste verwiesen werden, die MBEs sollen eng einbezogen werden und spielen laut Anweisungen an die Ausländerbehörden eine zentrale Rolle.

Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass nun der Jobcenter und nicht mehr die Ausländerbehörde für Leistungen zuständig ist. Es sollte sichergestellt sein, dass Ausländerbehörde und Jobcenter nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen zur Lebensunterhaltssicherung bzw. der Prognoseentscheidung ausgehen.

1.12. Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung

Das Chancenaufenthaltsrecht beinhaltet keine wohnsitzbeschränkende Auflagen (§12 a Abs. 1 AufenthG) und ermöglicht keinen Familiennachzug. Da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis handelt, erlöschen mögliche Abschiebungsandrohungen und Duldungen. Wenn nach Ablauf der 18 Monate die Bedingungen für §25a/§25b nicht erfüllt sind, wird die Abschiebung/Duldung entsprechend neu geprüft (siehe hierzu 4.).

2. Übergang vom Chancen-Aufenthalt in die Bleiberechtstitel der §§ 25a, 25b AufenthG

2.1 Allgemein

Im Zuge des Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetzes wurden auch § 25a und §25b AufenthG geändert. Siehe hierzu im Detail die Übersichtstabelle (S. 6) und die Erläuterungen oben.

Achtung: In § 25a AufenthG wurde neu eingefügt, dass der Ausländer, erst dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bekommen kann, wenn er schon ein Jahr geduldet ist. Dies bedeutet, dass der Ausländer zunächst erst einmal bei Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebung ein Jahr lang abgeschoben werden kann (wenn die Abschiebung durchführbar ist), bis die Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG überhaupt erst greift, auch wenn er sich schon seit 3 Jahren in Deutschland aufhält.

Wenn der Ausländer nach § 104c die Voraussetzungen für eine AE nach §104c erfüllt, ist ohne Vorduldungszeit der Wechsel in den § 25a AufenthG möglich, über eine „logische Sekunde“ eines Aufenthaltes nach § 104c AufenthG.

Die Regelung des § 104c AufenthG tritt zum 31.12.2025 außer Kraft – außer sie würde vom Gesetzgeber verlängert. Ab 2026 würde dann keine Möglichkeit mehr bestehen, das Problem der § 25a-Vorduldungszeit über den § 104c AufenthG zu lösen.

Ebenso gilt für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts abweichend § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG, dass wenn sie die Identitätsklärung innerhalb des 18-monatigen Erteilungszeitraums nachgeholt haben, Vorduldungszeit bei ungeklärter Identität trotzdem für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b angerechnet werden kann.

2.2 Wechsel in die §§ 25a, 25b AufenthG

Der Antrag für ein langfristiges Bleiberecht nach §§25a, 25b AufenthG muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG gestellt werden. Für eine detaillierte Erläuterung der Voraussetzungen, s. oben (B und C). Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts sind jedoch die in § 25a Absatz 5 und 6 bzw. § 25b Absatz 7 und 8 AufenthG festgelegten Sonderregelungen zur Identitätsklärung und zur Anrechnung von Vorduldungszeiten zu beachten (s. oben 1.4 und im Weiteren 2.3).

Wie bereits erläutert (siehe 1.7), sind Straftaten, die für die Erteilung des § 104c AufenthG unbeachtlich waren, auch für eine Erteilung der §§ 25a, 25b AufenthG unbeachtlich. Eine Straffälligkeit, die sich während der Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts ergeben hat, könnte allerdings gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 zu einer Versagung des Bleiberechts führen, ggf. auch zu einer Verkürzung oder einem Widerruf der Chancen-Aufenthaltserlaubnis oder zu einer Ausweisung (unter Beachtung des § 5 Absatz 3 Satz 2).

2.3 Geklärte Identität nach § 25a Absatz 6 und § 25b Absatz 8

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist abweichend zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG Voraussetzung, dass die Identität geklärt ist. Sofern der Ausländer jedoch alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat, die Identität aber – beispielsweise, weil beantragte Dokumente nicht bis zum Ablauf der Chancen-Aufenthaltserlaubnis eingetroffen sind – nicht zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststeht, kann die Behörde im Ermessen hiervon absehen.

Der Nachweis der Identität erfolgt in der Regel durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes (Passpapiere), an dessen Echtheit keine Zweifel bestehen. Sofern der Ausländer Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, sollte sich das weitere Verfahren an dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19) in einem Einbürgerungsverfahren orientieren, das ein

Stufenmodell zur Klärung der Identität vorsieht. Hiernach ist die Klärung der Identität jeweils in der nachfolgenden Stufe möglich.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit (gemäß §§5 und 56 AufenthV sowie §§48 und 60b AufenthG), ist stets eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Es gilt der Grundsatz, dass eine Vorsprache bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zur Erlangung von Passdokumenten als grundsätzlich zumutbar anzusehen ist. Objektive Unzumutbarkeit liegt vor, wenn eine Dokumentbeschaffung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, z.B. Nichtvorhandensein von Vordrucken aufgrund einer Pandemie mit dauerhaft gestörten Lieferketten. Eine subjektive Unzumutbarkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn im konkreten Fall Erkenntnisse dafür vorliegen, dass der Ausländer selbst oder im Herkunftsland lebende Angehörige durch den Kontakt zu staatlichen Stellen des Herkunftslandes gefährdet werden würden. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen. Die Gebührenhöhe ist für die Annahme einer Unzumutbarkeit allein nicht ausreichend. Ist eine Beschaffung von Passdokumenten trotz hinreichender Bemühungen objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann der Ausländer seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Dokumente nachweisen.

Die Identität des Ausländers gilt als geklärt im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG, wenn die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens des Ausländers zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststehen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 24 VwVfG bzw. § 108 VwGO muss die Ausländerbehörde eine volle Überzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Personalien im Sinne einer Wahrheit und nicht nur ihrer Wahrscheinlichkeit erlangt haben. Dabei dürfen keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden, sondern es genügt in tatsächlich zweifelhaften Fällen für die Überzeugungsbildung ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, NVwZ 2021, 494 Rn. 20; BVerwGE 71, 180, (181)).

3. Integrationsmaßnahmen

3.1 Möglichkeit der Verpflichtung zum Integrationskurs

Wenn der Antragsteller keinerlei Deutsch-Kenntnisse hat und nicht zu erwarten ist, dass er das für § 25b AufenthG notwendige Niveau A 2 selbstständig erlangt, kann der Ausländer nach Abwägung des Einzelfalls zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG verpflichtet werden, um somit Verzögerungen beim Zugang zum Integrationskurs zu vermeiden.

3.2 Hinweise an Antragsteller: Zugang zum Integrationskurs

Die Teilnahme am Integrationskurs kann bei der Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse unterstützen. Titelinhaber von § 104c AufenthG haben auf Antrag (bei der zuständigen Regionalstelle des BMF einzureichen)²² einen Zugang zum Integrationskurs.

Die Teilnahme am Integrationskurs ist kostenpflichtig; eine Befreiung ist bei Bezug von Sozialleistungen möglich.

²² Welche Regionalstelle zuständig ist finden Sie unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/>

5. Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a,25b AufenthG bei Geltungsablauf des Chancen-Aufenthaltstitels

Wenn der Ausländer nach Ablauf des 18-monatigen Chancen-Aufenthaltsrechts die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25a oder § 25b AufenthG nicht erfüllen, wird er wieder vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 AufenthG vollziehbar (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Soll der Ausländer abgeschoben werden, müssen jedoch die Voraussetzungen hierfür erneut geprüft werden, ebenso müssen die Voraussetzungen für eine Duldung neu geprüft werden und die Gründe für die Duldung können abweichen von der vorherigen Duldung vor dem Chancen-Aufenthaltstitel.

6. AZR-Speichersachverhalte

Damit die mit der Durchführung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden die Erteilung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Ausländerzentralregister (AZR) speichern dürfen, wurde die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) am 15.02.2023 geändert.

E Anlage

Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 25a und § 25 b

Die Gesetzesbegründung ist wichtig, um die einzelnen gesetzlichen Regelungen auszulegen, was jeweils mit der konkreten Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers intendiert war (Hier ist die Gesetzesbegründung zitiert, die damals zur Einführung der Bleiberechtsregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten war; die geplanten Änderungen durch die neue Bundesregierung sind dabei nicht berücksichtigt).

„Zielsetzung des Entwurfs

Es wird eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung eingeführt. Das geltende Recht sieht die Duldung für ausreisepflichtige Ausländer vor, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1). Die Duldung lässt die Ausreisepflicht unberührt (§ 60a Absatz 3) und ist zu widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 60a Absatz 5 Satz 2). Die aufenthaltsrechtliche Situation kann derzeit allerdings in vielen Fällen weder durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung noch durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verändert werden.

So sind sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzlichen Altfallregelungen der §§ 104a und 104b stichtagsgebunden. Hingegen sieht das Aufenthaltsgesetz bislang neben den auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnittenen Vorschriften der §§ 18a, 25a keine allgemeine stichtagsunabhängige Regelung vor, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren.

Diese gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ - zu schließen.

Darüber hinaus sind die bisherigen, eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 von verzichtbaren Hemmnissen zu bereinigen.

Einzelbegründung:

Zu Nummer 12 (§ 25a)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a haben gezeigt, dass die bisherigen Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz anerkannter Integrationsleistungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen. Durch die Neufassung wird zudem nur noch auf einen vierjährigen Voraufenthalt (§ 25a Absatz 1 Nummer 1) und den erfolgreichen in der Regel vierjährigen Schulbesuch oder den anerkannten Schul- oder Berufsabschluss (§ 25a Absatz 1 Nummer 2) als anerkannter Integrationsleistung abgestellt. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind - wie bisher - die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Damit können auch Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, aber gleichwohl bereits anerkannter Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes mit 14 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 5 lehnt sich an die Bestimmung in § 25b Absatz 1 Nummer 2 an, wonach sich die Begünstigten dieses humanitären Bleiberechts zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen müssen. Im Falle des § 25a dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Ausländer nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Die Streichung des Wortes „allein“ in Absatz 2 Satz 1 korrespondiert letztendlich mit der Regelung in § 32 Absatz 3. Die in Absatz 2 nunmehr vorgesehene Regelerteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die mit dem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, lehnt sich an die in § 25b Absatz 4 vorgesehene Regelung an, wobei § 31 für Ehegatten und Lebenspartner jeweils entsprechend gilt. Mit der Einfügung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

Zu Nummer 13 (§ 25b)

Zu Absatz 1:

Wenn die Voraussetzungen des § 25b vorliegen, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sofern die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Nur in Ausnahmefällen kann von der Titelerteilung abgesehen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ausländer ein Verhalten wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement gezeigt hat, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, auch wenn dafür insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; es ist daher eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt danach regelmäßig voraus, dass

- sich der Ausländer seit acht beziehungsweise sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes im Laufe der Zeit sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Nummer 1:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1 zunächst regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nummer 2:

Nummer 2 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

Nummer 3:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. In Anerkennung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status häufig schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, reicht es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b aus, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Titelerteilung überwiegend sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und familiären Lebenssituation des Ausländers zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Für die überwiegende Lebensunterhaltssicherung ist der Bezug von Wohngeld unschädlich, wenn der Lebensunterhalt auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist. Bezugspunkt für die Sicherung des Lebensunterhalts ist die Bedarfsgemeinschaft.

Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Allein-erziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern oder Geduldeten, die pflegebedürftige nahe Angehörige im Bundesgebiet pflegen (ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes), soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich sein. Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern und Geschwister sowie die Kinder (vgl. aber auch die Definition der nahen Angehörigen in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes). Entscheidend für die Bestimmung des Näheverhältnisses ist die konkrete familiäre Situation.

Nummer 4:

Gemäß Nummer 4 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 5:

Gemäß Nummer 5 ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Eine Aufhebung oder Verkürzung eines möglicherweise bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist regelmäßig vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 vorliegen (vgl. die Begründung zu § 11 Absatz 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist danach ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei „tätiger Reue“ außer Betracht bleiben“, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss).

Nummer 1:

Gemäß Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Dieses Kriterium wird vor dem Hintergrund eingeführt, um auf diese Weise Ungerechtigkeiten gegenüber Ausländern, die nicht getäuscht haben, zu vermeiden. Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer gewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhalten-de ineffektive Verfahren zwischen dem Ausländer einerseits und den staatlichen Stellen andererseits, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Nummer 2:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 kann nicht erteilt werden, wenn ein besonders schwerwiegendes oder schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 n.F. besteht. Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Personen mit Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen oder vorsätzlichen Straftätern ist daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 n.F. wird ebenfalls regelmäßig keine nachhaltige Integration gegeben sein.

Im Übrigen gelten im Rahmen von § 25b auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, so dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Titelerteilung nach § 25b in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung sowie des Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab bei Ausländern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie das Sprachnachweiserfordernis nicht erfüllen können.

Die übrigen Voraussetzungen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen. Der Lebensunterhalt der in Absatz 4 bezeichneten Familienangehörigen ist auch gesichert bzw. überwiegend gesichert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. § 31 gilt für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt unter anderem die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Bitte beachten Sie – wichtig:

*Dieses Infoblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Infoblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <https://www.ekiba.de/migration> unter „rechtliche Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe. Wenn Sie in Württemberg tätig sind, wenden Sie sich wegen Beratung im Einzelfall bitte an das Diakonische Werk Württemberg. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen.*

Verfasser*innen:

Jürgen Blechinger
Ottmar Schickle
Vera Borgards
Philipp Neurath
Leila Habib
Amanda Valencia Rodas
Linn Schuster
Mariel Bernnat
Carlotta Rothenfuß

zuständige Landesreferent*innen:

Jürgen Blechinger
Mervi Herrala
Edgar Eisele
Philipp Neurath